Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

13. Februar 2018

Anlage 1 vom 13.02.2018

Stellungnahme zur Ermittlungsakte 30 DS 302 Js oder 23413/17 (110/17)

Die mit Zahlen unterschiedenen einzelnen Aussagen ab Seite 2 richten sich nach der Paginierung (Seitenzählung oben rechts) der Ermittlungsakte.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß in der Ermittlungsakte wirklich gar nichts stimmt! Da scheint wirklich ALLES ERSTUNKEN UND ERLOGEN zu sein!

Wegen den offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Polizeiaussagen sind vorab ein paar deutliche Worte zu der rechtswidrig durchgeführten Polizeiaktion vom 16.02.2017 erforderlich:
Es gibt deutliche Hinweise auf Selbstjustiz durch Polizeipersonal:

1. Verstreuen von Gegenständen im Hausflur über eine Strecke von drei oder vier Metern. Es handelt sich um die Papiere/ Unterlagen, die auf dem Stuhl vor der Tür zum kleinen Flur im Hochparterre stand. Ein Teil dieser Unterlagen befand sich nach der Durchsuchung unmittelbar vor der Haustür.
2. Es wurde Essigwasser mitgenommen und behauptet, es handele sich um eine Sprengstoffchemikalie! Wie kann man nur so krank sein? Gibt es Polizeipersonal, daß den Geruch von Essig nicht kennt?
3. Es wurde größere Mengen an Backpulver mitgenommen und zu einer Sprengstoffchemikalie erklärt! Das ist eindeutig völlige Ahnungslosigkeit, die nur durch MUTWILLEN erklärbar ist!
4. Eine Polizistin mit Namen Merker hat vorsätzlich meine Papierschere mit der Spitze voran in einen Tisch geworfen. Der Einstich muß dort noch erkennbar sein. An ihrem Gesicht habe ich ablesen können: DIE WUßTE, WAS SIE TAT!!!! Das war eine eindeutige Provokation und damit SELBSTJUSTIZ!
5. Einzeln in Kartons verpackte Zielfernrohre wurden den Kartons entnommen und damit in der Asservatenkammer der vorsätzlichen Beschädigung ausgesetzt. Es ist bekannt, daß Asservate nicht gerade mit Bulldozern zusammengeschoben werden. Es fehlt aber auch nicht viel um zu dem Vergleich mit Bulldozern zu kommen (Polizeiaussage).
6. Original verschlossene Getreidesäcke wurden brutal aufgerissen, auch Säcke die offensichtlich offen waren und mit Klammern zugehalten wurden! Diese Säcke sind jetzt nicht mehr transportfähig! Was soll so ein SCHEIß????

7. Im weiteren Text ergeben sich zusätzliche Fakten zum rechtswidrigen Vorgehen des Polizeipersonals.

Wichtig ist auch:
Die Polizei hatte Grund für eine PRIVATRACHE: Ich (vSt) bin eine der ganz wenigen Personen, die öffentlich das Folgende geäußert haben.

- Die Mörder von Winnenden und Erfurt sind wahrscheinlich Polizisten gewesen, weil nur diese Leute eine beliebige Anzahl von Hinrichtungsschüssen abgeben können. Nicht alle von denen, aber auch unter den Sonderpolizisten muß es Psychopathen geben, die Spaß am Morden haben.
- Der sehr problematische Staatsgründer Adrian Ursache ist völlig unnötig mit Blei vollgepumpt worden. Ein einziger Schuß in den Waffenarm hätte das Problem völlig erledigt! So soll der problematische Adrian Ursache wochenlang um sein Leben gekämpft haben.
  Link: https://archive.org/details/AdrianUrsache

Ab hier erfolgt die Stellungnahme zur Ermittlungsakte (Die Zahlen vor dem Text beziehen sich auf die Paginierung der Akte.). Es sind Aussagen in der Akte und die erforderliche Richtigstellung zu unterscheiden.):

1: Straftat als „Normalfall“? (Zeile: Straftat gemäß)

- Begehungsweise: Stoßen. Diese Behauptung ist völlig hirnrissig. Ein Stoßen hätte dazu geführt, daß die Polizisten auf dem Hintern auf der Treppe gesessen hätten und nicht die Treppe runtergefallen wären. Die Stoßrichtung wäre die Treppe aufwärts gerichtet gewesen. Wie kann man so blöde sein.
- Tatmittel: Gewalt???? Welche Gewalt denn?????
- Allein die Behauptung, daß Polizeipersonal von vSt die Treppe hoch-„gestoßen“ worden sein soll, müßte zwingend zur sofortigen Einstellung des Verfahrens führen müssen! Dann hätte man nämlich nicht die Treppe runterfallen können! Man hätte höchstens auf dem Hintern sitzend die Treppe harmlos runterrutschen können!
  Schlimmer: DAS VERFAHREN HÄTTE GAR NICHT ERST ERÖFFNET WERDEN DÜRFEN!!!!

3: Durchsuchungsbefehl vom AG Itzehoe oder vom AG Pinneberg? Eine so offensichtlich verwirrte Polizei, die diesen kardinalen Fehler nicht merkt, kann doch

nicht ernst genommen werden!!

Es muß an dieser Stelle die Frage erlaubt sein, an welchem Datum diese Anzeige tatsächlich geschrieben worden ist! Meine Arbeitshypothese lautet: Die Anzeige wurde zurückdatiert, nachdem „andere Maßnahmen" offensichtlich nicht griffen und die Täter in der Kreisbehörde Pinneberg zunehmend unter Druck gerieten.
(Der Durchsuchungsbefehl stammte tatsächlich vom Amtsgericht Itzehoe. Meine Frage an die dortige Direktorin, ob mit Antragstellung auch die Unterlagen, die die RECHTSWIDRIGKEIT der durchgeführten Maßnahmen beweisen, vorgelegt wurden, wurden bis heute, Dienstag den 13.02.2018 NICHT BEANTWORTET!!)

Die Durchsuchung auf Sprengstoffe war darüber hinaus ungesetzlich, weil diese Stoffe im Durchsuchungsbeschluß nicht aufgeführt sind. Da gibt es also Polizeipersonal, daß offensichtlich entweder

1. Beschlüsse nicht richtig lesen kann, oder
2. nicht in der Lage ist, vorab ausreichend richtige Beschlüsse einzufordern.
3. Zeit war ja genug vorhanden. Der Durchsuchungsbeschluß hat „jahrelang" gelegen, bevor er rechtswidrig durchgezogen wurde.

Die Tatsache, daß „Sprengstoffe" (Treibladungspulver gehören nur durch Definition zu den „Sprengstoffen". In Wirklichkeit können sie nicht explodieren, sondern brennen nur sehr schnell ab!!) nicht mit im Durchsuchungsbeschluß stehen, zeigt wie wenig man bei der Polizei und wahrscheinlich auch bei der Kreisbehörde Pinneberg und beim Amtsgericht Itzehoe von der Materie versteht. Wie soll solch ein Personal in der Lage sein, gesetzeskonforme Arbeit abzuliefern? Bei der Kreisbehörde Pinneberg stinkt es doch schon beim Landrat!

Es ist festzustellen, daß es in der Bevölkerung und weiten Teilen der Verwaltung und des Gerichtswesens eine Hysterie über die Themen Waffen und Munition gibt, die durch keine rationalen Gründe gestützt wird.

> Gerüchteweise erschießen Waffen ständig unschuldige Menschen, ohne daß die Einflußnahme von Schützen dabei erforderlich ist!
> Diese Gruppen (Verwaltung und Gerichtswesen) weigern sich heftig zuzugeben, daß eine Waffe nur durch Einflußnahme eines Menschen abgefeuert werden kann.
> Bei solch überwiegend hysterischen Personengruppen kann es nur zu Fehlentscheidungen übelster Sorte kommen. Genau das ist hier geschehen!

Am 16.02.2017 ist es zu einer Reihe gefährlicher Fehlentscheidungen gekommen, die jetzt dringend sachlich aufgearbeitet gehören!

4: vSt wurde nicht angesprochen, sondern ERGRIFFEN!

- vSt war nicht verhaltensauffällig! Bei einer nachgewiesen rechtswidrigen Handlungsweise mußte jedes gewaltfreie Mittel eingesetzt werden, um den

Landrat zu zwingen, zu einer gesetzlich zulässigen Verfahrensweise zurückzukehren! Was bildet sich dieser Polizist eigentlich ein? Lebt der in einer Märchenwelt?
Der kriminelle Landrat hat es vorsätzlich zugelassen, daß sich SEINE BEHÖRDE ZU EINEM KOMPLIZEN DEGRADIERT HAT, der nicht mehr hoheitlich tätig sein darf! Und ein Polizist weigert sich, eine solch einfache Tatsache zur Kenntnis zu nehmen? Was ist das denn für eine Polizei?

- vSt war nicht renitent, sondern hat den Polizisten gesagt, daß sie rechtswidrig handeln und ihn loslassen sollen!
- Die angebliche Gefährdung durch Henning von Stosch ist auch nur eingebildet! Haben diese Typen nicht gewußt, daß ich mehrfach öffentlich geschrieben habe, daß ich den Typen, der nicht mein Vater sein kann, eigentlich hätte erschlagen müssen, als der noch auf zwei Beinen stehen konnte? Und den habe ich auch nicht erschlagen! Warum soll ich also Polizisten „abknallen" oder in die Luft sprengen, wenn das einem KRIMINELLEN LANDRAT OLIVER STOLZ dann doch nur nachträglich Recht geben würde?
    - Ist die Polizei tatsächlich so krank?
    - Das sieht doch viel mehr danach aus, als ob ungesetzliche „Belohnungen" für die Durchführung einer offensichtlich ungesetzlichen Maßnahme versprochen wurden, die unbedingt „verdient" werden sollten!

Hier wird von der Polizei, offensichtlich vorsätzlich, an einer Legende „gebastelt" um die offensichtlich bewußt ungesetzlichen Maßnahmen der Polizei zu „verstecken". Es muß hier die Meinung vertreten werden dürfen, daß bei der Polizei offensichtlich niemand mit einem Überleben von Henning von Stosch gerechnet haben kann! Der Fast-Mord an Adrian Ursache läßt grüßen!

Die vorsätzliche Überschreitung der erlaubten Grenzen der Durchsuchung läßt sich auch durch die Tatsache beweisen, daß die Polizei eine große Menge an Kaufquittungen von Waffen mitgenommen hat!

- Meint da etwa irgendwer bei der Polizei, daß man im Laden eine Waffe kaufen kann, die man anschließend nicht anmelden muß?
- Meint das tatsächlich irgendein Polizist?
- Haben die tatsächlich noch nie etwas von der perfekten deutschen Verwaltung gehört?
- Es muß hier die Frage erlaubt sein, wie KRANK DENN EIN PAAR POLIZISTEN IN LEITENDER STELLUNG WIRKLICH SIND????

- Es gab kein Vorgespräch. Die Polizisten waren von Anfang an aggressiv, laut und gewalttätig!
- Es fehlt der Hinweis, daß mir die Wahl gelassen wurde, ob Typen von der Kreisbehörde in meine Wohnung dürfen. Das wurde den Typen verwehrt.
- Es fehlt die Feststellung, daß der Leiter der Polizeiwache Pinneberg die Auskunft darüber verweigerte, ob in Pinneberg genau solche SAUEREIEN möglich sind, wie durch den ehemaligen Chef der Hamburger

Kriminalpolizei mit Namen Dalecki, der Leute geschützt hat, von denen er wußte, daß die falsche eidesstattliche Versicherungen unterschrieben hatten.

- Die Polizeileute wurden tatsächlich mißbraucht, wie es sich jetzt durch das Zivilverfahren 74 C 154/ 17 vor dem AG Pinneberg erweisen wird (siehe weiter unten). Wenn man allerdings, wie der Polizist Samland nicht bereit ist, sich mit den Fakten und Details zu befassen, dann kann man das nicht begreifen! Dann kommt es zu Polizeiübergriffen. Dann knallen verbeamtete MÖRDER, wie im Fall Adrian Ursache, ganze Lastwagenladungen Munition in harmlose Bürger.
  Sollte der Herr Ursache tatsächlich eine Waffe in der Hand gehabt haben, dann hätte von trainierten und gepanzerten Sonderpolizisten ein einziger Schuß in den Waffenarm gereicht um eine tatsächliche oder eingebildete Gefährdung zu beenden. Stattdessen hat der Herr Ursache wahrscheinlich tagelang um sein Leben gerungen!

  > So VERTRAUENSWÜRDIG ist die Polizei! Und genauso vertrauenswürdig ist der Typ mit Namen Samland, der am Ort des Polizeiüberfalls nur rumgebrüllt hat und dem es eindeutig auf EINSCHÜCHTERUNG ankam! Solche Typen kann man nur mit der Kombination der Worte für „eklige braune Masse“ und „kastrierte Stiere“ beschreiben.

- vSt hat nichts von Gräbern von Polizeibeamten erzählt. Es ist allerdings richtig, daß sich nach Meinung von vSt einige Leute wochenlang besaufen würden, wenn er es schaffen würde, einen einzigen Polizisten auch nur leicht zu verletzen. Denn dann gäbe es einen Grund gegen vSt vorzugehen. Diese Mitteilung wurde bei der Erklärung, wie man auf den Boden des Hauses Mühlenstraße 5 gelangt, wiederholt. Warum steht das nicht im Protokoll?
- Wirr waren höchstens einzelne Polizisten.
  Die Benutzung des Wortes „wirr“ beweist wieder die Polizeiabsicht, eine ungesetzliche Maßnahme nachträglich zu schönen und bewußt ungesetzlich handelnde Polizisten möglichst zu rechtfertigen.
- Es gab keine deeskalierende Gesprächsführung! vSt hat sich geweigert, sich in ein Fahrzeug stopfen zu lassen und hat darauf bestanden, zu Fuß gehen zu dürfen. Dann kam mir ein Polizist zu Hilfe und hat angeboten, mich zu begleiten.

  > Das Ganze lief wie folgt ab:
  > Ich sollte in ein Auto steigen, da habe ich mich geweigert und verlangt zu Fuß gehen zu dürfen. Es kam mir ein Polizist zur Hilfe, der die zweite Handschelle um sein (wahrscheinlich rechtes) Handgelenk schloß. <u>Ich habe die Gelegenheit des Fußweges genutzt diesen Polizisten darauf hinzuweisen, daß die Maßnahmen der Polizei rechtswidrig seien, da die Kreisbehörde Unterlagen aus meiner Waffenakte an unbeteiligte Dritte (Jägerschaft) gegeben habe. Die</u>

Tatsache der Weitergabe von Aktenteilen sei gerichtlich nachweisbar. Damit sei die Kreisbehörde Pinneberg zu einem Komplizen erniedrigt. Komplizen haben kein Recht ein hoheitliches Verwaltungsverfahren zu führen.
Dieser Polizist hat interessiert zugehört. In wie weit er Einfluß auf die ganze Aktion hatte ist mir unklar. (Es gibt das Spiel „netter Polizist“ und „wenig netter Polizist“. Wie das genau funktioniert ist mir unklar. Vielleicht sollte dieser Mann den „netten Polizisten“ zeigen.)

Wo bleibt im Protokoll der Polizei der Hinweis auf die offensichtlich kriminelle VORGEHENSWEISE der Kreisbehörde Pinneberg?
Ein einfacher Nachweis über meine Feststellung, der von mir gerne erbracht worden wäre, hätte zum sofortigen Abbruch der Haussuchung führen müssen!

Vor den hier geschilderten Fakten fehlt mir jedes Mitleid für die wahrscheinlich recht lange Krankheit vom Polizisten Samland nach seinem Treppensturz! Seine angeblich fehlende Verletzung ist bei den vielen traurigen Polizistengesichtern, die am 16.02.2017 im Polizeirevier zu sehen waren, eine schlichte Schutzbehauptung!

- vSt hat vor der Haustür Mühlenstraße 5 auch nicht um Entfernung der Handschellen gebeten! Die wurden einfach entfernt. vSt war doch an einen Polizisten angekettet!
  Wenn ein Bericht so vollkommen falsch ist, dann wurde dieser Bericht von Ahnungslosen verfaßt!
- Schriftstücke wurden an der Haustür zur Information von Leuten angebracht; nicht zur Abschreckung. Mit Papier kann man niemanden schrecken. Die Darstellung der Polizei zeugt von deren totaler Verwirrung!
- Die DVD-Hülle war auch nicht an die Fensterscheibe geklebt, sondern hinter die Gardine „geklemmt“. Sie befand sich damit im Fensterausschnitt der Tür!

5: Mit Aberglauben kann man niemanden bedrohen. Ist die Polizei so schlecht ausgebildet, daß sie das nicht weiß? Da scheint doch jemand von der Polizei nachträglich verzweifelt an einer Legende basteln zu wollen, mit der die Fakten verdreht werden sollen!

- Die genannten Aussagen lagen der Polizei vor der Durchsuchung schriftlich vor. Ich habe dort nur wiederholt, was ich vorher schriftlich der Polizei schriftlich mitgeteilt hatte.
- Warum vergißt der Polizist, daß ich der Polizei vorab auch mitgeteilt habe, daß mich die Transzendenz beschützen würde? Bei der ausgewählten Art des Transportes, mit der ich die Treppe heruntergebracht wurde, war der Schutz der Transzendenz offensichtlich dringend erforderlich! Warum der Polizist Samland an mir vorbeigefallen ist, habe ich bis heute nicht verstanden.
- Warum steht da nicht, daß es mit diesem Video gelungen ist, die ganze Polizeistelle Pinneberg für dieses Video zu interessieren? Bei der Entlassung

aus dem Polizeiknast wurde ich von jungen Polizisten ausdrücklich auf den Wahrheitsgehalt dieses Videos angesprochen.

- vSt wurde nicht befragt, ob Sprengfallen existieren, sondern mehrfach angebrüllt! Wissen diese Polizisten nicht, daß jeder Mensch ab und zu Fehler macht und das Sprengfallen deshalb regelmäßig die Ersteller schädigen?
  vSt kam diese mehrfach gebrüllte Frage mehrere Sekunden lang völlig abstrus vor. Die Wiederholung dieser HIRNRISSIGEN Hypothese durch den Polizisten Samland zeigt doch nur, wie wenig diese Polizisten ihre Füße auf dem Boden der Lebenserfahrung haben.
- Es wurde auch nichts vereinbart. Ich habe mich bereit erklärt, den Polizisten eine Dose Treibladungspulver zu geben, die sich in dem Raum befand, in dem ich die Ladearbeiten durchführe. Diese Dose (bzw. ihr Inhalt) sollte sich über Tag an die Raumtemperatur angleichen. Ansonsten habe ich alle Behältnisse geöffnet, die mit einem Zahnstocher zu zerstören gewesen wären. In der Zerstörung dieser Behältnisse habe ich keinen Sinn gesehen.
- Nach dem Betreten wurde hinter mir hergebrüllt, ich solle nicht so schnell gehen. Dabei bin ich nur zur Kellertür vorgegangen, habe die geöffnet und den dortigen Lichtschalter gesucht. Mir sollte später im 1. OG das Einschenken und Trinken von Wasser verwehrt werden. Um solch blöde Anweisungen kann man sich wirklich nicht kümmern!
- Abschnitt: „Erstes Betreten und Inaugenscheinnahme“: Hier gibt es reihenweise VERLEUMDUNGEN, denen entgegengetreten werden muß!
  - Das Haus hat einen Reparaturstau, der aus nachvollziehbaren Gründen nicht abgearbeitet werden konnte. Diese Gründe spielen in diesem Fall keine Rolle und werden nicht aufgeführt.
  - Das Haus war nicht verschmutzt. Solche VERLEIMDUNGEN verbiete ich mir von „eklige braune Masse“ + „kastrierte Stiere“. Allenfalls kann festgestellt werden, daß die Ordnung nicht der Ordnung von Spießbürgern entsprach. Die Feststellung, daß es sich um einen Junggesellenhaushalt handelte hätte auch gereicht.

    Allein diese UNTERSTELLUNG belegt, daß nachträglich Gründe gesucht werden, um einen offensichtlich rechtswidrigen Polizeiübergriff nachträglich schönzulügen!

  - Die Art der herumliegenden Kartons geht die Polizisten einen Scheißdreck an!

    Die Tatsache, daß das überhaupt erwähnt wird belegt den krampfhaften Versuch nachträgliche Gründe für den Polizeiübergriff zu ERFINDEN!!!!
  - Das an bestimmten Stellen Staub lag, geht die Polizisten auch einen Scheißdreck an. Staub ist kein DRECK und Staub erzeugt KEINE KRANKHEITEN!!!!!!!! vSt ist eben KEIN SPIEßBÜRGER!!
    Aus dieser Anmerkung ist aber zu schließen, daß es bei der Polizei eine Reihe von SPIEßBÜRGERN gibt!
  - Es ist hier nicht erforderlich, die Konsequenzen der versuchten Verleumdung (Verschmutzung, Staub, Kartons, herumliegende

Munition) weiter aufzuzählen. Es geht offensichtlich darum, den Geschädigten schlecht zu machen, um ihn im weiteren Verlauf der Anschuldigungen doch noch kriminalisieren zu können!
Das wird durch das Verfahren 74 C 154/ 17 vor dem AG Pinneberg voraussichtlich endgültig scheitern.

  - Tresoröffnung: Der Polizist Samland hat mehrfach rumgeschriehen, daß vSt die Tresoröffnung bezahlen müsse. Dieser (vSt) hat dann immer gesagt, daß der Polizist Samland aus seinen privaten Mitteln neue Tresore würde kaufen müssen.
    Eine Rechnung ist bis heute nicht gekommen! Sie wäre auch nicht bezahlt worden.
  - Der Tresoröffner kam irgendwann, wurde von vSt auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme hingewiesen. Der Typ hatte eine so merkwürdige Ausstrahlung, wie vSt es noch nie erlebt hatte. DER scheint schon enorm viel Wut auf sich gezogen zu haben.
    (Wie kann man nur so blöde sein, solche Arbeit zu machen, wenn man keine Kenntnis davon hat, wie man die fremde Wut wieder loswird? Wie „vergiftet“ muß man sein, wenn man es nicht „merkt“?)

- vSt hat nicht versucht Schränke abzuschließen. Da bildet sich die Polizei etwas ein. **Eine Polizei die Packpulver, Essigwasser und Magnesiumchlorid für sprengfähige Chemikalien hält, ist definitiv nicht glaubwürdig.**
  Es hätte auch keinen Sinn gehabt, die Schränke wieder abzuschließen, da sie mit einem Zahnstocher aufzubrechen gewesen wären. Begreifen diese Polizisten nicht, wie UNGLAUBWÜRDIG IHRE BEHAUPTUNGEN tatsächlich sind? Die Lügen liegen doch offen zu Tage!!
  Die hier gemachte blödsinnige Behauptung belegt doch nur die krampfhaften Versuche nachträglich eine Begründung für die rechtswidrigen Gewaltmaßnahmen der Polizei zu ERFINDEN!!!!
- Explosivstoffe: Von vSt wurde dann doch mitgeteilt, daß es keine Sprengfallen gebe. Und dann wurde doch noch besichtigt? Haben diese Typen gar keine Ahnung vom Bau? Das Haus hat einen Holzfußboden, unter dem es Hohlräume gibt, in denen es möglich ist größere Mengen an Sprengstoff zu verstecken.
  Hier wird von der Polizei doch nur gefaselt! Völliger Unsinn wird so lange wiederholt, damit dann irgendwann im Göbbelschen Sinne der eigene Unsinn doch noch geglaubt werden kann!
  Hat dieser „eklige braune Masse“ + „kastrieret Stiere“ nicht begriffen, daß die kleinste Verletzung, die durch vSt zu verantworten gewesen wäre, zu einem wochenlangen Freudenfest bei den tatsächlich Verantwortlichen geführt hätte? Da wird doch vorsätzlich gegen Recht und Gesetz verstoßen! Hat die Polizei das tatsächlich nicht begriffen? Sie (die Polizei) verstößt doch selber gegen Recht und Gesetz. Und wenn es nicht die ganze Polizei ist: Es gibt genug Typen in der Polizei in verantwortlichen Position, die genau das machen und das auch ganz genau wissen!
  Ist der Typ tatsächlich so leichtgläubig oder ahnungslos?

6: Man muß sich durch gesetzeswidrige Maßnahmen nicht beeindruckt zeigen. Was meint dieser Polizist mit seinem Hinweis „zeigte sich davon nicht sichtlich beeindruckt“ eigentlich? Hat der das noch nie mit einer Person MIT SELBSTBEWUßTSEIN zu tun gehabt?
Wenn der Polizist mit Namen Samland rechtzeitig „wach“ geworden wäre, dann hätte er sich wahrscheinlich sechs Monate REHA erspart! DAS ist ein ziemlich teurer Preis für etwas, das ich eindeutig als Doofheit einschätze!

- Es gibt in Keller tatsächlich fünf Tresore. Einer davon enthielt nur Munition. Den Polizisten wurde erklärt, wo sich die Schlüssel der Schlüsseltresore befinden. Das passierte nur, um einer völlig sinnlosen Zerstörung auch dieser Tresore vorzubeugen.
- Zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme ist festzustellen, daß es auch die Polizei in der Zwischenzeit begriffen haben sollte, daß Oliver Stolz sich über vielen Monaten als NAZISCHWEIN bezeichnen ließ. Jetzt endlich hat er vor dem Amtsgericht Pinneberg Zivilklage erhoben. Das Aktenzeichen lautet:
  74 C 154/ 17. Die im Internet lesbaren Unterlagen zum Verfahren führen dazu, daß die Leute reihenweise anfangen zu lachen und etwas von einer Steilvorlage von Oliver Stolz erzählen.
  Auch die Polizei sollte begreifen können, daß ein Landrat, der sich nicht an zwingende Verwaltungsverfahren hält, keine gültigen Verwaltungsakte erlassen kann. Die Durchsetzung dieser SCHEINMAßNAHMEN wird sich als EIGENTOR für die Polizei rausstellen.
- vSt verhielt sich auch nicht hektisch. Diese Beschreibung entspricht einem Wunschdenken der Polizei.
- Es gab von vSt keine Wuttiraden. Der Typ mit Namen Samland kam zunehmend unter Hormoneinfluß und reagierte immer gewalttätiger und unberechenbarer.
- Henning von Stosch ist einem Polizisten gegenüber nicht zum Gehorsam verpflichtet! Das gilt insbesondere dann, wenn es völlig OFFENSICHTLICH ist, daß die durchgeführten Maßnahmen ungesetzlich sind. DAS muß auch ein Polizist begreifen!
  Einfach zu behaupten, daß eine „freie Bewegung im Raum“ inakzeptabel sei, ist lächerlich. Da bastelt die Polizei an einer ungesetzlichen Legende!
- Es gibt immer noch keine vollständige Liste der beschlagnahmten Gegenstände! Und das soll rechtsstaatlich sein?
- Die Polizei hat mir gegenüber keine Anordnungsbefugnis. Die ganze Maßnahme war völlig rechtswidrig, wie eine eingehende Internetrecherche jederzeit bewiesen hätte.
  Typen, die meiner klaren Meinung nach beförderungsgeil sind, sind erfahrungsgemäß nicht lernfähig! Das wird durch den hier erläuterten Text zur Genüge bewiesen.

7: Ist es unzulässig, Polizeileute aufzufordern, sich nicht an rechtswidrigen Maßnahmen zu beteiligen? Die Rechtswidrigkeit kommt doch in der Zwischenzeit so deutlich zum Vorschein, daß sie gar nicht mehr geleugnet werden kann!

- vSt hat keine Polizisten UMGERANNT!!!! (Aus dem Weg gedrängt!!!!) Diese Behauptung ist eine eindeutige LÜGE!
  Und wenn es doch wahr wäre: Warum lassen sich Polizisten aus dem Weg drängen? Hier wird doch offensichtlich gelogen, daß sich die Balken biegen!
- Nachdem vSt schon gewaltsam aus seinem Arbeitszimmer (mit PC) geschoben wurde, hat er sich berechtigt an Türgriff seines Schlafzimmers festgehalten. Wo gibt es da einen Widerstand gegen Vollzugsbeamte? Das ist doch höchstens passiver Widerstand. Und rechtswidrige Maßnahmen muß ich sowieso nicht dulden.
- Die Art des „Treppentransportes“ kann nur als Mordversuch gewertet werden. Im weiteren Verlauf des Textes geben diese Typen zu, daß die Treppe gar nicht frei genug war, um die gewählte Transportmethode rechtfertigen zu können.
  Es wäre also maximal möglich gewesen, vSt die Treppe runterzutragen. Eine Person vor ihm und eine Person hinter ihm. Als Gewerbeaufsichtsbeamter war vSt die GEFÄHRLICHKEIT der gewählten „Transportart“ sofort bewußt!

  Hier wird der Versuch gemacht, einen unbescholtenen Bürger zu kriminalisieren, um rechtswidrige Maßnahmen der Polizei vertuschen zu können!

- Nicht auf dem zweiten Teil der Treppe ist etwas passiert; sondern auf der ganzen Treppe. Um den Kippwinkel bei einem erwarteten Runterstoßen zu verbessern, war es **aus Gründen der Gefahrenabwehr für vSt zwingend erforderlich, sich nach Hinten zu lehnen und die Füße immer sehr weit vor seinem Körperschwerpunkt zu haben. Je weiter umso besser, weil die Sicherheit eines Sturzes dadurch größer wurde.** Von einer Verlagerung des Gewichtes auf die Typen Samland und Merker kann gar keine Rede sein!
- Wenn es gelungen wäre, mir im ersten OG Handschellen anzulegen, dann würde ich mich jetzt eineinhalb Meter tief in einer Holzkiste auf dem Friedhof befinden. Das ist meine klare Meinung! Und da ist es mir dann doch sehr viel lieber, daß der Typ mit Namen Samland wahrscheinlich monatelang nach seinen rechtswidrigen Maßnahmen nicht einsatzfähig war. Oder wie will man sonst seine verspätete Aussage vom August 2017 erklären?
  Hat der Typ mit Namen Samland in der Zwischenzeit begriffen, was TRANSZENDENZ ist? Wenn meine Vermutung stimmt, wonach der monatelang nicht einsatzbereit war, dann hatte der doch genug Zeit zum Nachdenken!
- Ein leichter Schlag gegen das Gesicht von vSt ist nicht in Erinnerung. Wie soll durch so einen Schlag auch ein Sturz abgewendet werden. Die hätten mich doch nur loslassen müssen. Dann hätte ich auf dem Hintern gesessen und nichts wäre passiert. Weglaufen hätte ich auch nicht können. Wo hätte ich denn hinlaufen sollen?
- vSt hat sich nicht an diesen Typen festgehalten; jedenfalls nicht bewußt. Wenn doch, dann nur jeweils eine Hand, weil die möglichweise zwischen Körper und Arm durchgesteckt war und vSt, vielleicht in Panik, seinen

Oberkörper anspannen mußte um sich nach Hinten lehnen zu können. Ein Herausziehen der Hände wäre jederzeit leicht möglich gewesen.

- vSt erinnert sich auch nicht, vom Polizisten Samland gewaltsam mitgerissen worden zu sein. Die genauen Umstände des Sturzes sind nicht wahrgenommen worden. Es wurde nur gesehen, daß der Polizist Samland an vSt vorbeigefallen ist und bereits einen Kippwinkel hatte, der ein Aufhalten des Sturzes unmöglich gemacht hat.
  Da die Treppe nicht sehr breit ist und vSt sich erinnern kann, mit der rechten Schulter aufgekommen zu sein, muß vSt einen Impuls an der rechten Schulter bekommen haben, die ihn nach Links, zum Treppengeländer, beschleunigt hat. Warum es zum Treppensturz von vSt gekommen ist, ist nicht erinnerlich.
- Ein Sturz von Frau Merker kann nicht stattgefunden haben, weil sie definitiv auf vSt hätte landen müssen. Das ist nicht der Fall gewesen. Unmittelbar nach dem „Aufschlag" auf den Polizisten Samland wurde vSt auch von etlichen Personen von ihm runtergerissen. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn die Polizistin Merker auf vSt gelegen hätte.
- Von einen bewußten wehren durch vSt kann gar keine Rede sein. In dem zu erwartenden Schockzustand, nach einem unerwarteten Treppensturz, kann ich nicht ausschließen, daß es unbewußte Bewegungen von mir gegeben hat. Diese Bewegungen wären dann aber unbedingt (im Schock) zulässig gewesen.
- vSt hat tatsächlich gerufen „Ich gebe auf." Das ist aber erst passiert, als mein Biosystem mir signalisierte, daß in zwei bis drei Sekunden bleibende Schäden zu erwarten waren.
  Da der rechte untere Rippenbogen über drei Monate so brutal geschmerzt hat, daß ein Liegen auf einer Seite nicht möglich war, muß hier die Meinung vertreten werden dürfen, daß der vorsätzliche Versuch gemacht wurde, mir die Rippen zu brechen, um ggf. den Notarztwagen nicht rechtzeitig holen zu wollen. Auf solche Typen bei der Polizei würde ich gerne verzichten.
- An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, daß es von den Polizeileuten deutliche Anzeichen von Selbstjustiz gab. DAS steht denen nicht zu!!
- Mir wurde nicht aufgeholfen, sondern ich wurde hochgerissen.

8: Da will jemand von der Polizei durch Nennung eines Gewichtes an Munition die Ungesetzlichkeit des Besitzes dieser Munition beweisen! Nichts kann schwachsinniger als das dieser vergebliche VERSUCH EINER VERDREHUNG FESTSTEHENDER GESETZESINHALTE.

Ein ähnlicher Versuch wird durch Nennung einer Anzahl von Patronen gemacht. Nichts davon war ungesetzlich. Es ist aber offensichtlich ungesetzlich, wenn Polizisten durch Nennung einer scheinbar genauen Anzahl von Patronen den Eindruck erwecken wollen, daß genau diese Anzahl ungesetzlich gewesen sein könnte. Da müßte dann schon ein Beweis erbracht werden, der nach geltendem Waffengesetz nicht möglich ist, da es an entsprechenden gesetzlichen Regeln fehlt!

Da gibt es also Polizisten, die das Waffengesetz GEWALTSAM DURCHSETZEN WOLLEN, die aber genau dieses Waffengesetz nicht kennen?

Es gibt nämlich keine Obergrenze von Munition im Waffengesetz! Es geht nur um eine zulässige Aufbewahrung der Munition! Und da war Alles in Ordnung! Mußte ich doch ständig mit einer ungesetzlichen Aktion einer informierten Polizei rechnen! Und diese Aktion wurde am 16.02.2017 durchgezogen! Der Preis war wahrscheinlich hoch! Sechs Monate Reha (????) und ein hinterher völlig verwirrter Polizist mit einer völlig wirren Erinnerung scheint doch recht „teuer" gewesen zu sein!

- Es gab keine offenliegende scharfe Munition außerhalb von zulässigen Behältnissen. Wenn die Polizei anderes behauptet und Bilder davon hat, dann sind diese Patronen von Polizisten vorher hingelegt worden.
  Der Grund für die Feststellung ist auch sehr einfach: Da vSt ständig mit einer Haussuchung rechnen mußte, wäre es SCHWACHSINNIG gewesen, anders zu handeln. Für wie bescheuert halten mich diese Typen eigentlich?
- Da scheinen etliche Polizisten auch nicht zu wissen, daß es ein Waffengesetz gibt! Es wird ein Gewicht von Patronen herausgehoben. Das scheint in der Absicht passiert zu sein, einen Gesetzesverstoß nachzuweisen. Es gab keinen Gesetzesverstoß. Das Waffengesetz kennt keine Obergrenze für Munition! Die Munition muß nur auf zulässige Weise verwahrt werden. Das ist geschehen, wobei oben bereits LÜGEN DER POLIZEI über angeblich herumliegender Munition festgestellt wurde.
  Hier wird schon wieder der völlig UNGESETZLICHE VERSUCH gemacht, vSt nachträglich durch LÜGEN zu kriminalisieren. TATSÄCHLICH beweist die Polizei nur, wie unwissend und unausgebildet die sind!
- Bei der Rückkehr aus dem Polizeiknast wurde einer meiner Stühle auf der Straße stehen vorgefunden. Wo haben diese Typen ihre Kinderstube verbracht?

9: Da fehlt die Unterschrift vom Polizisten Samland! Der Durchsuchungsbericht stammt vom 22.02.2017, und wurde letztmalig, nach Dateiangaben, am 27.02.2017 gespeichert!
Aus den weiteren Unterlagen (Seite 18 der Paginierung) ergibt sich dann eine Zeugenaussage vom Polizisten Samland vom August 2017!
DAS stinkt doch nach der Unfähigkeit irgendeines Polizisten, ein Vernehmungsprotokoll geeignet zurückdatieren zu können!

13: Zeugenvernehmung am 02.06.2017 Was soll da noch rauskommen?

- Frau Merker soll eine Geschädigte sein und dann findet die Vernehmung MONATE nach der angeblichen Schädigung statt?
  Frau Merker ist eine eindeutige TÄTERIN, die unter gar keinen Umständen in den öffentlichen Dienst gehört!

14: Die Erklärung der Störung der Diensthandlung hat nicht im Erdgeschoß stattgefunden. Ich habe daran keine Erinnerung.

- Frau Merker hat mir bei Ergreifen meines Handgelenkes den Puls abgedrückt! Was sollte dieser Unsinn? Der Blutkreislauf wird doch gestört.
  Am Türgriff wäre darüber hinaus auch gar kein Platz für eine zweite Hand gewesen.

- Die linke Hand von vSt war bis zur Einleitung des Sturzes immer am Handlauf der Treppe. Das war auch unbedingt erforderlich, um einen erwarteten Stoß und damit einem lebensgefährlichen Treppensturz vorbeugen zu können.
- Die Polizistin Merker vergißt auch zu berichten, daß für zwei Personen nebeneinander auf der Treppe gar kein Platz war. Die gewählte Transportmethode belegt damit meine Vermutung auf einen in MORDABSICHT geplanten vorsätzlichen Treppensturz eines unbequemen Bürgers.
- Die Polizistin Merker konnte mein linkes Handgelenk beim Treppentransport gar nicht umfaßt haben. Die Hand war die ganze Zeit auf dem Treppengeländer. Dort habe ich mich mit aller Kraft festgehalten. Das war aus Gründen der Gefahrenabwehr auch unbedingt erforderlich.
  Es ist mir sogar gelungen, auf dem Treppenabsatz schnell genug umzugreifen.
  Die verspätete ???Zeugenaussage??? ist völlig wertlos. Das belegt schon die um viele Wochen verspätete Zeugenaussage. Das gilt besonders, weil die Strafanzeige (Seite 1 der Akte, Seite 3 der PDF-Datei) vom 16.02.2017, also vom Tag des Polizeiüberfalls stammte!
- Es gab keinen angeblichen erheblichen Widerstand! Auf der ganzen Treppe habe ich mich mit Kraft nach Hinten gelegt, um das Kippmoment um meine Füße zu erhöhen und meine Füße immer deutlich vor meinem Körperschwerpunkt zu halten.
  Wenn es auf dem unteren Teil der Treppe eine Verstärkung meiner Bemühungen gegeben haben sollte, dann hat das damit zu tun, daß unten an der Wand, gegenüber der Treppe Glasgefäße sichtbar wurden. Ein Treppensturz hätte zwingend in diesen Glasgefäßen enden müssen! Im gleichen Augenblick als mir diese Gefahr bewußt wurde, fiel auch schon der Polizist Samland an mir vorbei.
  Hätte ich meine Kraft, mich nach Hinten zu lehnen, wirklich verstärkt, dann hätte der Polizist Samland nicht nach Vorn fallen können, sondern wäre höchstens auf dem Hintern gelandet. Die Tatsache, daß er nach vorne gefallen ist, spricht deutlich gegen eine unzulässige Einwirkung des vSt auf die offensichtlich lebensgefährliche Transportmethode der Polizisten.
  Die EINDEUTIGE URSACHE FÜR DEN TREPPENSTURZ IST AUSSCHLIEßLICH IN DER WAHL EINER TEILWEISE VERSTELLTEN TREPPE DURCH OFFENSICHTLICH DENKUNFÄHIGES POLIZEIPERSONAL ZU SUCHEN!
- vSt mußte seine Hand nicht aus irgendeinem Griff der Polizistin Merker lösen. Die Hand befand sich die ganze Zeit am Geländer! Dort, am Geländer, habe ich mich tatsächlich und aus gutem Grund mit aller Kraft festgehalten!
- vSt hat sich nicht mit dem vollen Körpergewicht in die Arme von irgendwem gehängt! Was allerdings mit dem Beginn des eigenen Treppensturzes geschehen ist, daran besteht immer noch keine Erinnerung!
  Der Polizistin Merker wäre es jederzeit möglich gewesen, mich loszulassen. Da sie nicht auf mich draufgefallen ist, muß sie mich auch erfolgreich losgelassen haben.

- vSt hat auch nicht „gewunden und gerüttelt“! Das hätte in einer absolut lebensgefährlichen Situation doch nur dazu geführt, daß eine lebensgefährliche Situation noch lebensgefährlich geworden wäre.
  Im Zweifel wäre vSt die Treppe runtergefallen und zwei SCHWERGEWICHTIGE Polizeitypen wären auf ihn draufgefallen!
  Hält die Polizistin Merker mich für so schwachsinnig? Hat diese Frau denn gar keine Informationen darüber, wer vSt ist und welcher Arbeit der nachgeht?

15: Da ich mich nicht gerüttelt habe und auch keinen Schwung nehmen konnte, habe ich (vSt) mit dem Treppensturz auch nichts zu tun!

- Ganz im Gegenteil. Wenn ich etwas gemacht hätte, was zu einem Treppensturz hätte führen können, dann hätte ich (vSt) zwingend Unten gelegen und zwei 150 kg Typen auf mir drauf! Und in meinem Gesicht hätte ich Glassplitter stecken gehabt!
  Wie KRANK wird da eigentlich gelogen?
- An einen Schlag ins Gesicht hat vSt gar keine Erinnerung.
- Die linke Hand von vSt war bis zu dem Beginn seines eigenen Treppensturzes ständig am Treppengeländer. Wann genau vSt das Treppengeländer losgelassen hat ist nicht erinnerlich. Das war aber definitiv erst, als der Polizist Samland schon im Fallen war. Der Sturz vom Polizisten Samland kann durch Papier ausgelöst worden sein, daß dort die nutzbare Breite der Treppe weiter eingeschränkt hat. Dieses Papier war vielleicht nicht zu sehen, wenn man von Hinten eine Person (vSt) gewaltsam eine Treppe runtergeschoben hat.
  Fiel hier jemand in eine Grube, die er selbst gegraben hat, um bei einem alten Sprichwort zu bleiben?
- Der angebliche Schwung, den es von vSt nicht gegeben hat, wurde bereits in der Stellungnahme zu Seite 14 wiederlegt.
  Nicht zu leugnen ist der Anstoß durch den fallenden Polizisten Samland an der rechten Schulter von vSt. Dieser Stoß kam völlig überraschend. Vermutlich deshalb konnte er nicht abgefangen werden.
  Den angeblichen Sturz der Polizistin Merker hat es auch nicht gegeben, wie oben bereits dargelegt wurde. Sie hätte zwingend auf vSt landen müssen!
- vSt ist auf dem Polizisten Samland gelandet und muß dort mit seiner rechten Schulter aufgekommen sein.
- Der Absatz, der mit dem Passus „Auf dem Boden liegend …“ ist völliger Humbug. vSt wurde unmittelbar nach dem Sturz von mehreren Personen, die im kleinen Flur (vor der Küche) und vor der Kellertreppe gewesen sein können, von Polizisten Samland runtergerissen. Zu dem Zeitpunkt ist unbedingt mit einem Schockzustand zu rechnen. Warum die nicht gewartet haben, bis sich alle wieder „eingefangen“ hatten, ist nicht einzusehen.
- vSt kann sich nicht daran erinnern, aufgefordert worden zu sein, seinen Griff irgendwo zu lösen! Die angebliche Aufforderung der Polizistin Merker spricht auch gegen einen Treppensturz. vSt erinnert sich, daß die Polizistin Merker sich zu ihm runtergebeugt hat, als mehrere Personen auf ihn gekniet haben. Dann hat die Polizistin Merker vSt ein blaues Auge geschlagen, daß auf den Bildern der Morgenpost sehr gut zu sehen ist!
  Da der Kopf von vSt unmittelbar nach dem Sturz gewaltsam nach links, also

zur Fensterseite des Flures gedreht wurde, hätte vSt auch sehen müssen wie die Polizistin Merker von ihm runterkriecht und aufsteht. Sie hat auf der Fensterseite des Flures gestanden, als sie gesetzeswidrig zugeschlagen hat. Die Polizistin Merker ist aber erst im Blickfeld von vSt erschienen, als mehrere Personen bereits auf ihm gekniet haben.
Die ganze „Geschichte" stimmt hinten und vorne nicht!

- Der leichte Schlag gegen die linke Kopfhälfte war tatsächlich ein kräftiger Schlag der zu einem blauen Auge führte.
  Ich kann mich auch nicht an diese Frau angeklammert haben, weil sie erst in meinem Gesichtsfeld erschien, als ich bewegungslos fixiert auf dem Boden lag. Ich bin zu dem Zeitpunkt davon ausgegangen, daß sie zu dem Zeitpunkt erst von der Treppe runtergekommen war.
- Der Transport im PKW erfolgte mit so lose angelegtem Sicherheitsgurt, daß er bei einem Unfall nicht geschützt hätte. Da die Hände auf dem Rücken mit Handschellen gefesselt waren, konnte vSt den Sicherheitsgurt auch nicht fester anziehen.
- Der passive Widerstand war mehr als berechtigt, wie die demnächst zu erwartende Entmachtung von Oliver Stolz beweisen wird.
  Mehr als passiven Widerstand hat es auch in der Mühlenstraße 5 nicht gegeben. Gab es im Polizeirevier zu viele „uneingeweihte" Zeugen?
- Der Schlag, der zu dem blauen Auge führet war definitiv vorsätzlich. Das war nach Auskunft eines pensionierten Polizisten Körperverletzung im Amt!
  Auf eine Anzeige wurde nur verzichtet, weil sich vSt nicht vorstellen konnte, daß irgendeine der anderen anwesenden Personen gegen eine Kollegin aussagen könnte.

  Es kann auch keine Rede davon sein, daß vSt zum Zeitpunkt des Schlages auf sein Auge noch ein Bein von der Polizistin Merker umklammert gehalten haben kann, weil seine Hände zu dem Zeitpunkt schon von anderen Personen auf dem Rücken fixiert waren. Diese Polizistin Merker mußte erst vom Fußende von vSt an seiner linken Seite vorbeigehen, um ihn ins Gesicht schlagen zu können!

- Der Schlag, der zu dem blauen Auge führte, war nicht mit dem Handballen, sondern mit der geschlossenen Faust geführt. Für eine offene Hand war er definitiv zu hart! Ein Handballen ist eher weich, weil es dort „Fleisch" sprich Körpergewebe gibt. Eine Faust bringt harte Knochen in den Kontakt mit dem Opfer. Bei einem Schlag mit der Faust ist ein blaues Auge zu erwarten; bei einem Klapps mit dem Handballen nicht.
  An einen angeblichen Schlag auf der Treppe hat vSt keine Erinnerung.
- Der passive Widerstand war nur zu berechtigt. Die demnächst zu erwartende Absetzung/ Rücktritt von Oliver Stolz wird es beweisen!

20: Vernehmung am 23.08.2017!! Welcher Grund berechtigt zu so einer verspäteten Vernehmung??????

21: Es gab keine Widerstandshandlungen!

- Der „Beschuldigte“ wurde nicht VOR SEINEM HAUS angetroffen, sondern mindestens vierhundert Meter davon entfernt ÜBERFALLEN! Wie schwachsinnig ist dieser Typ eigentlich?
- vSt wurde auch nicht in sein Haus gebeten, sondern an der ÜBERFALLSTELLE ausgeraubt! Anders läßt sich nicht beschreiben, was an der Überfallstelle tatsächlich geschah!

> Der Überfall lief wie folgt ab:
> Am Donnerstag den 16. Februar 2017 verließ ich wie üblich gegen 5:00 Uhr das Haus um zu Fuß zum Bahnhof zu gehen um zur Arbeit zu fahren.
> In der Straße „An der Mühlenau“ kam mir wie üblich ein Mann entgegen, den ich schon seit ca. zwei Wochen um diese Uhrzeit dort gesehen hatte. Ich kann mich nicht daran erinnern, ihn jeden Tag gesehen zu haben. Ich ging wie üblich an dem Mann vorbei. Dieser Mann trug eine Art Arbeitskleidung.
> Kurz vor dem Autohändler Reimers kamen mir zwei Personen entgegen, auf die sofort meine Aufmerksamkeit fiel. Irgendetwas war an diesen beiden Personen komisch. Ich ging weiter.
> Ca. vier Meter vor mir fingen diese beiden Personen zeitgleich an zu laufen. Sie liefen auf mich zu.
> Mir war unklar, ob das ein krimineller Überfall war und ich habe überlegt, was da zu machen sein.
> Beide Personen zeigten zeitgleich eine Art T-Shirt unter der Jacke auf denen der Schriftzug Polizei zu lesen war. Unmittelbar danach zogen die beiden Männer (dann als solche erkennbar) meine beiden Arme vom Körper weg. Sie riefen etwas von „Polizei und verhaftet oder festgenommen“.
> Unmittelbar danach standen etliche Leute um mich rum und es kamen Fahrzeuge. U.a. ein Transporter (Typ VW-Bulli).
> Ich sollte meine Tasche hergeben, was ich nicht gemacht habe. Ich wurde daraufhin von zwei Personen ziemlich grob gegen die Mauer der dortigen Schulungseinrichtung gedrückt. Es wurde versucht mir die Tasche zu entwinden, indem irgendwo auf meine Hand gedrückt wurde. Ich habe die Tasche aber nicht losgelassen.
> Meine Hosentaschen wurden gelehrt. Mir wurden mein Portemonnaie, meine Brieftasche und mein Schlüsselbund weggenommen. Ich wurde abgetastet. Die Leute suchten offensichtlich nach Waffen, die aber nicht vorhanden waren.
> Meinen Plastikfaltbecher aus rotem Plastik hat man mir auf mein Verlangen zurückgegeben.
>
> Mir wurde erklärt, daß ein Hausdurchsuchungsbeschluß vorliege und man meine Waffen beschlagnahmen wollte.
>
> Ich habe versucht mit den Polizisten (eine Frau war mir zu dem Zeitpunkt nicht aufgefallen) zu reden und sie von der Rechtswidrigkeit ihrer Aktion zu überzeugen. Das war völlig zwecklos.

Irgendwann zählte ich zwischen zwölf und vierzehn Personen, die da für mich angerückt waren. Ich brachte das zum Ausdruck und mir wurde mitgeteilt, daß insgesamt vierzig einsatzfähige Personen für diese Maßnahme verfügbar seien. Der Rest der Leute warte im Polizeirevier.

- Es fehlt der Hinweis, daß mir die Zuziehung eines Anwaltes verwehrt wurde. Es fehlt der Hinweis, daß es verwehrt wurde mit der Durchsuchung des Hauses zu warten, bis ein Anwalt vor Ort sein würde.
- Es fehlt der Hinweis, daß nach zwei Telefonaten von mir die angerufenen Nummern verlangt wurden, was verweigert wurde. Der entsprechende Polizist (nicht Samland) hat dann eine Bemerkung gemacht, aus der zu schließen war, daß er die Telefonnummer von der Telefongesellschaft einholen wollte. Da beide angerufenen Personen abends deutlich eingeschüchtert waren, hat durch die Polizei eine unzulässige Beeinflussung unbeteiligter Personen zu Ungunsten von vSt stattgefunden. Das soll eine DEMOKRATISCHE POLIZEI sein?
  DAS ist definitiv keine demokratische Polizei! Die scheinen nicht einmal die UNSCHULDSVERMUTUNG zu kennen!
- Es ist zulässig, sich vor einen Schrank zu stellen. DAS ist aber kein Versuch, den Schrank abzuschließen, wie an anderer Stelle behauptet wurde.
  An das tatsächliche Ereignis hat vSt aber keine Erinnerung mehr.

22: Die Handschellen wurden erst nach dem Treppensturz angelegt. Der Typ ist völlig verwirrt! Was wahrscheinlich passiert wäre, wenn es gelungen wäre, im ersten OG Handschellen anzulegen, steht weiter Oben.

- Es gab in 1. OG keine räumliche Enge! Der Typ spinnt!
- Das Körpergewicht von vSt wurde nicht auf die Polizeitypen verlagert. Die zutreffende Beschreibung steht weiter oben.
- Der befürchtete „schwere Sturz“ hätte von dem Typen jederzeit verhindert werden können, wenn der mich einfach losgelassen hätte. Ich wäre maximal und völlig harmlos auf dem Hintern gelandet!
  (Der Begriff „schwerer Sturz“ ist genug Grund von einer deutlichen gesundheitlichen Beeinträchtigung dieses Typen ausgehen zu müssen. Das passiert, wenn man gegen jede Vernunft eine Transportart auf einer verstellten Treppe wählt, die von mir eindeutig als MORDVERSUCH gewertet wird. Verwunderlich ist nur, daß nicht das vorgesehene Opfer (vSt) sondern einer der Täter zum Opfer wurde.
  Wenn man begriffen hat, daß es die Transzendenz wirklich gibt, dann verwundert das aber nicht mehr!)
- Es wurde auch nicht versucht mich aufzurichten. Daran habe ich keine Erinnerung! Der treppenabwärts gerichtete Schub der Polizeitypen war so gewaltig, daß ich krampfhaft darauf geachtet habe, meine Füße so weit wie möglich vor meinem Körperschwerpunkt zu haben. Vielleicht bin ich deshalb zu schnell die Treppe heruntergegangen. Das will ich jetzt nicht ausschließen. Bei der zu dem Zeitpunkt tatsächlich vorhandenen Todesangst kann mir der Eigenschutz nicht angelastet werden.

Die Verantwortung trifft eindeutig die Polizeitypen (Samland und Merker), die nach meiner klaren Meinung die Absicht hatten, zu MÖRDERN zu werden.

- Es ist nicht ausgeschlossen, daß ich meine Arme in der bestehenden TODESANGSTPANIK an meinen Körper gepreßt hatte. Ich bin nur nicht so stark, daß das Herausziehen der Hände nicht jederzeit möglich gewesen wäre. Z.B. war ich noch nie in der Lage, nacheinander zehn Klimmzüge oder zehn Liegestütz zu machen.
  Wahrscheinlich hätte es genügt, die Hand einfach in Richtung auf den eigenen Körper zu ziehen.
  Da gibt es offensichtlich Polizeitypen, die krampfhaft die Schuld für eigene Blödheit auf Anderen abladen wollen! Hätte die ihr Hirn rechtzeitig eingeschaltet und sich am Bildschirm mit aufgerufenem Internet die Rechtswidrigkeit der geplanten Maßnahmen erläutern lassen, dann hätte es leicht eine sinnvolle Vereinbarung mit der Polizei geben können. DER POLIZIST SAMLAND wollte aber einschüchtern. Damit hat der den gleichen Fehler gemacht, wie der Leiter der Polizeiwache Pinneberg, der einen so unwichtigen Namen hat, das ich den jetzt nicht erinnern kann. Ich lasse mich nicht einschüchtern!
- Es gab keine Aufforderungen von der Polizistin Merker, die auf der Treppe ausgesprochen wurde! Ich kann mich an nichts erinnern!
- Es gab keine Rangelei auf der Treppe. Die wäre lebensgefährlich gewesen und hätte bei einem „gemeinsamen“ Treppensturz darin gegipfelt, daß vSt UNTEN gelegen hätte, womit so gut wie keine ÜBERLEBENSCHANCE gehabt hätte. Wie bescheuert sind diese Polizeitypen eigentlich?
- Die Beschreibung des Treppensturzes fehlt vollkommen! Warum vergißt der das Wichtigste? Sitz da ein tiefsitzendes Trauma, daß einen Bericht darüber unmöglich macht?
- Der angeblich hinzukommende Kollege war definitiv nicht auf der Treppe anwesend. Der kann erst nach dem Sturz dazu gekommen sein. Und dann müssen es auch mehrere Personen gewesen sein.
- vSt wurde durch zwei Personen in den POLIZEIKNAST gebracht. Eine davon war die Polizistin Merker. Die Erinnerung vom Polizisten Samland scheint doch sehr trübe zu sein. Sind das Spätfolgen des von ihm selbst zu verantwortenden Treppensturzes? Ist der überhaupt noch dienstfähig?
- Wenn der Polizist Heidecker der war, der den „netten Polizisten“ machen sollte, dann war er nicht dabei beim Transport in den Polizeiknast.

23: Der Polizist Samland war bei der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht dabei! Der ist offensichtlich völlig am Spinnen und kann eigene Erlebnisse nicht mehr von Gerüchten unterscheiden. Die Frage nach seiner Dienstfähigkeit ist neu zu stellen!

- Und dann muß hier auch gleich die Frage gestellt werden, warum für viele tausend Euro Gegenstände mitgenommen wurden, die diese Polizeitypen weniger als einen SCHEIßDRECK angingen! Dazu gehören:
  - Drei nicht montierte Zielfernrohre, die ohne Verpackung mitgenommen wurden und die damit VORSÄTZLICH der Beschädigung ausgesetzt wurden!

    - Ca. 50 Matritzensätze
    - Zwei Scheibenbeobachtungsfernrohre
    - Ein Endoskop
    - Ein Geschwindigkeitsmeßgerät für Geschoßgeschwindigkeiten
    - Backpulver (Natriumbikarbonat)
    - Mineralstoff (Magnesiumchlorid)
    - Etwas Essigwasser
    - Leere Patronenhülsen, die nicht unter das Waffenrecht fallen
    - Nicht verladenen Geschosse die nicht unter das Waffenrecht fallen
    - Magazine, die keine wesentlichen Waffenteile sind
    - Waffenkleinteile, die ebenfalls keine wesentlichen Waffenteile sind.
    - Und sehr viele weitere Gegenstände
- Es gab keine hohe Gefährdungslage. Das ist Spinnerei eines offensichtlich eingeweihten Polizisten (meine klare Meinung) der offensichtlich den Auftrag hatte, einen harmlosen Bürger zu ERMORDEN oder zu kriminalisierten, um einen KRIMINELLEN LANDRAT zu entlasten! Mein Hinweis auf das „wochenlange Freudenfest", wenn vSt so dumm wäre, einen von den Polizeitypen auch nur geringfügig zu verletzen, hätte dringend ausreichen müssen.
  Aber das kann man nicht zugeben, wenn man wie der Polizist Samland (nach meiner klaren Meinung) eingeweiht sein muß!
- Mehr als fünf Treppenstufen ist der nicht runtergefallen. Die Tatsache, daß er bis zu zehn Treppenstufen vermutet, spricht deutlich für eine schwerwiegende Verletzung. Das gilt umso mehr, weil ich dem mit einem Körpergewicht von ca. einhundert Kilo mit der rechten Schulter direkt ins Kreuz gefallen bin!
- Das Brillenhämatom war eine Körperverletzung im Amt von der Polizistin Merker, die nicht zur Anzeige gekommen ist, weil nicht damit zu rechnen war, daß irgendein Kollege gegen die ausgesagt hätte.

24: Es hat keine amtsärztliche Untersuchung gegeben. Es hat nur ein Gespräch gegeben, die keine Untersuchung ist!

27: Mein Widerspruch wurde nicht beantwortet.

29: Die Äußerungen sind nicht diffamierend. Die Fragen sind berechtigt. Andernfalls hätten sie nämlich IM EINZELNEN WIEDERLEGT werden müssen. Die „Abarbeitung" mit einer einzigen Bemerkung ist unzulässig!

- Es ist interessant, daß der Landrat sich nicht selber bequemt hat, sich gegen Beleidigungen zur Wehr zu setzen!

30: Die angeblichen Diffamierungen wurden weder aufgezählt noch wiederlegt!

39: Es gab keinen gewaltsamen Widerstand!

- Es gab auch keine fahrlässige Körperverletzung!
- Es wurde keine Flurtür blockiert. Wie kommt dieser Staatsanwalt auf so einen Blödsinn?
- Der Angeklagte hat auf der Treppe auch nicht sein Körpergewicht auf die Polizeitypen verlagert. Wäre er so bescheuert gewesen, dann hätte das

wahrscheinlich einen Treppensturz ergeben, bei dem er UNTEN, also in der ungünstigsten Position gelegen hätte. Der „Angeklagte“ ist von Beruf Gewerbeaufsichtsbeamter und kann deshalb GEFAHRENSITUATIONEN, insbesondere bewußt herbeigeführte Gefahrensituationen sehr zutreffend erkennen und einordnen! Leuchtet das dem Herrn Staatsanwalt nicht ein?

- Ein Anklammern an das Bein der Merker wird nicht erinnert. Es kann nur sein, daß dieses „Anklammern“ im Schockzustand nach dem Treppensturz stattgefunden hat. Im Schock wäre ein Anklammern unbedingt zulässig gewesen!
- Die Zeugin erlitt nach Auskunft des Staatsanwaltes Schmerzen im Schulter und Nackenbereich. Komisch, daß diese Schmerzen in ihrer eigenen Aussage nicht aufgeführt sind! Kennt der Staatsanwalt die Akte nicht?
  Nach Meinung nach vSt kann der angebliche Treppensturz der Polizistin Merker auch nicht stattgefunden haben. Sie hätte zwingend auf vSt landen müssen. Daran hätte er eine Erinnerung haben müssen!

42: Mein Schreiben hat dazu geführt, daß es bisher keinen weiteren Eingang vom Amtsgericht Pinneberg gab.

von Stosch

Anlage 3: unterer Teil der Treppe, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg



Bild vom 03.04.2017, 9:00 Uhr des unteren Treppenabschnittes.

Die herangefallenen Zeitungen sind dadurch zu erklären, daß vSt sie wegen Bewegungsschmerzen nicht aufheben konnte. Diese Gesundheitsstörung hat etliche Wochen angedauert.

An der Unfallsituation hat sich prinzipiell nichts geändert. Es wurden allerdings Zeitungen auf den Stapel gelegt und wieder runtergenommen, wenn Zeitungspapier gebraucht wurde.

Die Datei kann in Farbe per E-Mail zugeschickt werden.

Anlage 4: Bereich des Flures, Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg, wo der verunfallte Polizist gelegen hat.



Treppenbild vom 03.04.2017. Es wird der Bereich im Flur gezeigt, wo der Polizist Samland gelegen hat.
An der Situation hat sich seit dem Unfallzeitpunkt deutlich etwas geändert, weil zusätzliche Glasgefäße dort abgestellt wurden, die am 16.02.2017 dort noch nicht gestanden/ gelegen haben.
Da kein Teil vom Polizisten Samland sich noch auf der Treppe befunden haben kann, muß er mit dem Gesicht in den dort befindlichen Glasgefäßen gelegen haben.
Glassplitter wurden nach Rückkehr aus dem Polizeiknast nicht aufgefunden! Das hat aber keine Beweiskraft. Weder für noch gegen eine ernsthafte Verletzung vom Polizisten Samland!

Die unten im Bild erkennbaren Umschläge liegen schon auf dem Fußboden. Ziemlich weit links ist auch der Handlauf zu erkennen. Der Abstand von der Treppe bis zur Schräge, wo die Wand mit der Tür in die schräge Wand übergeht wurde am 11.02.1018 mit 1,80 Metern gemessen.
Die Datei kann in Farbe per E-Mail zugeschickt werden.

Anlage 5

Ausfertigung

Amtsgericht Itzehoe
40 Gs 48/17
Staatsanwaltschaft Itzehoe 302 Js 32687/16

Itzehoe, 6.1.2017

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg,
wohnhaft Mühlenstr. 5, 25421 Pinneberg,

wegen Verdacht der Straftat nach dem Waffengesetz

wird die Durchsuchung der Person-, der Wohn-, Geschäfts- und aller Nebenräume einschließlich der Garage des Beschuldigten in

25421 Pinneberg, Mühlenstr. 5

sowie der ihm gehörenden Sachen, insbesondere seines Kraftfahrzeuges angeordnet.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln (§§ 102, 105 StPO), nämlich von

- Schusswaffen und Munition

führen wird.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig, seit dem 5.8.2016, nachdem entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse bestandskräftig widerrufen worden sind, ohne entsprechende Berechtigung Schusswaffen und Munition zu besitzen und unter seiner Wohnanschrift aufzubewahren.

Die Anordnung war gemäß § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten zu treffen, um den Zweck der Untersuchungshandlung nicht zu gefährden.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, denn sie ist zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich, wobei der mit ihr verbundene Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Stärke des Tatvorwurfs steht.

Bischof
Richter am Amtsgericht

AMTSGERICHT ITZEHOE

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Aktenvorblatt

Aktenzeichen:	**30 Ds 302 Js 23413/17 (110/17)**	Eingangsdatum:	**27.9.2017**
Richter: Sachbearbeiter:	**Trüller**	Zählkartennummer:	**994**
Terminstag: Saal		Terminsstunde: Art:	

Statistik:
Verfahren vom 27.09.2017

Pebb§y	**RA 150**	Strafsachen allgemein (vor dem Strafrichter)
Kostenträger	**80934K011001**	Allgemeine Strafsachen StrRi
Zählkarte 41	**F. a. 99**	sonstige allgemeine Straftaten
	F. b. 2	nein
	F. c. 2	nein
	F. d. 3	ein sonstiges Verfahren
KA51		kein Eintrag in Abschnitt E der Monatübersicht (Strafverfahren AG)

Beteiligte:
Beschuldigter: **Wilhelm Henning von Stosch**, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen:

Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Sachgebiet 1
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Datum	16.02.2017
Telefon	04101/202315
Fax	04101/202208
Sachbearbeiter/in	K. Elvert, KK
Ersteller/in	A. Sieck, EKHK
Vorgangsnummer	Vg / 95601 / 2017
Sammelvorgangs-Nr.	
E-Mail	pinneberg.kpst@polizei.landsh.de

Strafanzeige

Straftat gemäß	§ 113 Abs.1 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte -Normalfall-
AG-Bezirk	**Pinneberg**
Tatort	Art **Adresse / Straße**
Straße | Hausnr.	**Mühlenstraße 5**
Land | PLZ | Ort	**DEU 25421 Pinneberg**
Spurensuche	☑ nicht erforderlich
Tatzeit	Datum/Uhrzeit (von/bis) 16.02.2017 Do, 06:20 Uhr - , Uhr
1. Begehensweise	**stoßen**
1. Tatmittel	
1. nicht materielles Tatmittel	**Gewalt**
Schadenshöhe	Gesamtschaden €

Anzeigende/r
von Amts wegen

1. Geschädigte/r	
Familienname	**Merker**
Geburtsname	[redacted]
Vorname	[redacted]
Geburtsdatum	[redacted] Geburtsort: [redacted]
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**weiblich** Familienstand: [redacted]
ausgeübte Tätigkeit	**Polizeibeamter/-beamtin**
Rufnummer	
postalisch erreichbar	
Straße | Hausnr.	[redacted]
Land | PLZ | Ort	**DEU** [redacted]
Ergänzende Angaben	**Kriminalpolizeistelle Pinneberg**

23113

2. Geschädigte/r

Familienname	**Samland**
Geburtsname	**Samland**
Vorname	[redacted]
Geburtsdatum	[redacted] Geburtsort: [redacted]
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**männlich** Familienstand: [redacted]
ausgeübte Tätigkeit	**Polizeibeamter/-beamtin**
Rufnummer	
Hauptwohnsitz	
Straße | Hausnr.	[redacted]
Land | PLZ | Ort	[redacted]
Ergänzende Angaben	**Kriminalpolizeistelle Pinneberg**

1. Beschuldigte/r

Delikt zur Person	**§ 113 Abs. 1 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte -Normalfall-**
Familienname	**von Stosch**
Geburtsname	**von Stosch**
Vorname	**Wilhelm Henning**
Geburtsdatum	**26.12.1954** Geburtsort: **Pinneberg**
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**männlich** Familienstand: **ledig**
ausgeübte Tätigkeit	**Verwaltungsangestellter**
Rufnummer	
ED-Maßnahmen	☑ durchgeführt
DNA-Maßnahmen	☑ nicht zulässig
Hauptwohnsitz	
Straße | Hausnr.	**Mühlenstraße 5**
Land | PLZ | Ort	**DEU 25421 Pinneberg**

Hinweis auf Befugnisse des Opfers/Strafantrag

Hinweis auf Befugnisse des Opfers gem. §§ 406 d, 406 h StPO (Opferschutz) erfolgte

(Datum) (Name)

Strafantrag/-anträge

Sachverhalt :

siehe Anlage - Klartextl. Erläuterung: Berichte, zeugenschaftliche Vernehmungen pp.

A. Sieck, EKHK

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlagen ☐ Asservate Blatt:

Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Zentrale Dienste
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Kopie

Original des Dokuments bei gesonderten Verfahren Vg 809388/16 gegen von Stosch

Datum	22.02.2017
Telefon	(04101) 202-351
Fax	(0431) 9886342250
Sachbearbeiter/in	P. Heinz, KOK
Ersteller/in	A. Samland, KHK
Vorgangsnummer	Vg / 809388 / 2016
Sammelvorgangs-Nr.	
E-Mail	pinneberg.kpst@polizei.landsh.de

Durchsuchungsbericht

Durchsuchungsbericht vom 16.2.2017

1. Person

Rolle	**Beschuldigter**
Familienname	**von Stosch**
Geburtsname	**von Stosch**
Vorname	**Wilhelm Henning**
Geburtsdatum	**26.12.1954** Geburtsort: **Pinneberg**
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**männlich**
Rufnummer	
Hauptwohnsitz	
Straße | Hausnr.	**Mühlenstraße 5**
Land | PLZ | Ort	**DEU 25421 Pinneberg**

Sachverhalt:

Vorbereitende Maßnahmen

Am Donnerstag, den 16.02.2017 führte die Kriminalpolizeistelle Pinneberg bei dem Beschuldigten
Wilhelm Henning von STOSCH,
geb.: 26.12.1954 in Pinneberg,
wh.: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg, eine Durchsuchung durch.
Zuvor war durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe, Herrn Staatsanwalt Dr. Schwitters, zum Aktenzeichen 302 Js 32687/16 beim zuständigen Amtsgericht in Itzehoe ein Durchsuchungsbeschluss beantragt worden.
Durch das Amtsgericht Pinneberg wurde dieser unter dem Aktenzeichen 40 Gs 48/17 erlassen. Durch den Richter am Amtsgericht, Herrn Bischof, wurde im Beschluss vom 06.01.2017 die Durchsuchung der Person der Wohn-, Geschäfts- und aller Nebenräume einschließlich der Garage des Beschuldigten unter der oben genannten Anschrift angeordnet.
Die Durchsuchung fand wegen des **Verdachts einer Straftat nach dem Waffengesetz** statt.
Ziel der Durchsuchung war es, **Schusswaffen und Munition und ggf. Sprengstoffe** sicherzustellen.
Zumal dem Beschuldigte zeitgleich in Amtshilfe für die Waffenbehörde ein **Waffenbesitzverbot** ausgehändigt werden sollte.
Dem Beschuldigten waren zuvor die vorhandenen waffenrechtlichen Erlaubnisse bestandskräftig widerrufen worden, die den Beschuldigten bis dato berechtigten, eine Vielzahl von Waffen und Munition zu besitzen.

Da sich der Beschuldigte in der Vergangenheit mehrfach in verhaltensauffälliger Form gegenüber dem Landrat und den Mitarbeitern der Waffenbehörde geäußert hatte und diese Äußerungen auf die Betroffenen zudem bedrohlich gewirkt hatten, waren in der Vergangenheit bereits polizeiliche Maßnahmen zum Schutze der Behörden und ihrer Mitarbeiter ergriffen worden (u.a. Einsatz eines Sicherheitsdienstes).
Da Herr von STOSCH auch in der Vergangenheit den mehrfachen Aufforderungen der Waffenbehörde nicht gefolgt war, **seine Waffen und Munition sowie gegebenenfalls Sprengstoffe** freiwillig herauszugeben, war seitens Unterzeichner im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung (zusammen mit Vorgesetzten und benachbarten Dienststellen) davon ausgegangen worden, dass ein (wie auch immer gearteter) Widerstand gegen die polizeiliche Maßnahme zumindest nicht auszuschließen sei. Aus diesem Grunde wurde davon abgesehen, das Objekt des Beschuldigten direkt aufzusuchen.

Kurzfristige Observation und Anhalten des Beschuldigten
Es wurde daher entschieden, die Wohnanschrift des Beschuldigten am 16.02.2017 ab 04:30 Uhr durch eingesetzte Kräfte des Zivilstreifenkommandos der Polizeidirektion Bad Segeberg observieren zu lassen.
Nach Verlassen des Hauses wurde Herr von STOSCH durch die eingesetzten Beamten angesprochen. Dazu siehe gesonderten Bericht des PHM Lüdke vom 16.02.2017. Herr von STOSCH zeigte sich bereits im Rahmen dieser ersten Ansprache renitent. Er musste deswegen letztlich in Handschellen gelegt werden.
Im Anschluss daran wurde Herr von STOSCH von PK Heidecker und Unterzeichner noch am Anhalteort übernommen.
Mit Herrn von STOSCH wurde ein umfangreiches Vorgespräch geführt. Er wurde belehrt und von dem Durchsuchungsbeschluss in Kenntnis gesetzt.
In diesem Gespräch zeigte Herr von STOSCH erhebliche Stimmungsschwankungen. Er verhielt sich innerhalb weniger Augenblicke wechselhaft von kooperativ bis widerständig und renitent. Herr von STOSCH erhob umfangreiche Einwände gegen die durchzuführende Maßnahme und berief sich dabei auf sein -so sinngemäß „Recht auf Widerstand gegen ein korruptes Staatsgefüge".
Herr von STOSCH versuchte unentwegt, PK Heidecker und mich davon zu überzeugen, dass wir als Polizeibeamte lediglich missbraucht werden würden - von der Obrigkeit, die - sinngemäß- „auf den Gräbern der eingesetzten Polizeibeamten tanzen und sich ein halbes Jahr lang vor Freude besaufen würden, falls einer der eingesetzten Polizeibeamten bei diesem Einsatz zu Schaden kommen würde".
Die Aussagen des Herrn von STOSCH schienen wirr und fern jeglicher Realität.

Aufsuchen und Beurteilung der Gefährdungslage im Objekt
Durch eine deeskalierende Gesprächsführung gelang es, Herrn von STOSCH davon zu überzeugen, die Maßnahme friedlich zu begleiten. Er wurde (noch in Handschellen) von PK Heidecker zu Fuß zu seinem Wohnhaus begleitet. Vor Ort eingetroffen, bat er um Entfernung der Handfesseln. Dies wurde ihm im Gegenzug auf Zusage eines weiteren friedlichen Verlaufs gewährt.
Vor dem Betreten des Objekts wurde Herr von STOSCH **zur Klärung einer latenten Gefährdungslage** auf diverse Schriftstücke angesprochen, die er (womöglich zur Abschreckung einschreitender Amtspersonen) am und vor dem Haus -offenbar dauerhaft- angebracht hatte. Weiterhin fiel eine DVD-Hülle auf, die von innen an die Fensterscheibe der Hauseingangstür geklebt worden war. Darauf angesprochen erklärte Herr von STOSCH, dass es sich bei der DVD um den bekannten Film „Ghost-Nachricht von Sam" handele. Auf

die Frage, was es damit auf sich habe, erklärte Herr von STOSCH den Unterzeichnern, dass in diesem Film jemand zu Schaden komme, der die tatsächliche Welt jedoch nach seinem Tode nicht verlassen könne, sondern in einer Zwischenwelt -auf einer transzendentalen Ebene- weiterhin Kontakt mit den Menschen suche.
Herr von STOSCH erklärte Unterzeichner in drohender Weise, dass er die Unterzeichner ebenfalls aus einer transzendentalen Ebene bis ans Ende unserer Tage heimsuchen würde, falls ihm bei diesem Einsatz etwas geschehen sollte.
Im weiteren, sich anschließenden Gespräch wurde mit Herrn von STOSCH vereinbart, dass wir den Einsatz friedlich und kooperativ mit ihm durchführen würden, wenn von ihm seinerseits keinerlei Aggressionen ausgingen. Herr von STOSCH wurde daraufhin eindringlich und für das Protokoll mehrfach befragt, ob er im Hause Gegenstände, wie zum Beispiel Sprengstoffe oder Waffen derart präpariert oder installiert habe, die die in weiterer Folge eingesetzten Polizeibeamten bei ihrer Durchsuchung an Gesundheit oder womöglich Leben gefährden könnten. Daraufhin erklärte Herr von STOSCH, dass er keinerlei Absicht hätte, irgendjemanden zu verletzen oder irgendjemandem zu schaden.

Erstes Betreten und Inaugenscheinnahme des Innern
Das Haus wurde -nach Öffnen der Haustür mittels Schlüssel durch Herrn von STOSCH- gemeinsam (Herr von Stosch, PK Heidecker, Unterzeichner, **Kampfmittelräumdienst** (zwei Beamte)) betreten - zunächst noch ohne die Zeugin Jericho, um deren Gefährdung auszuschließen.
Es erfolgte eine erste grobe Durchsicht des Objekts vom Keller bis zum Dachgeschoss (insgesamt vier Ebenen). Bereits im ersten Eindruck zeigte sich die ältere Stadthausvilla in einem desolaten, verschmutzen und unaufgeräumten Eindruck. In fast allen Räumen befanden sich diverse Kartons, Zeitschriftenstapel, Tüten, Behältnisse und Umverpackungen - viele davon mit offensichtlich waffenrechtlichem Bezug (Munitionshülsen, Projektile pp.).
Die Lage war unübersichtlich.
Im weiteren Verlauf kam es immer wieder zu Diskussionen mit Herrn von STOSCH.
Er zeigte sich sehr schwankend in seiner Stimmung: In der einen Minute schloss er von sich aus kooperativ einen Schrank auf, um den Inhalt zu präsentieren – in der nächsten Minute versuchte er diesen wieder abzuschließen, um uns den Zugang zu verwehren.
Dieses Hin und Her wurde eine Zeitlang mitgetragen und begleitet -

- **in der Absicht, alle Behältnisse durch Herrn von Stosch letztlich geöffnet zu bekommen, um**
- **zum einen möglicherweise verbaute Sprengladungen pp. durch Herrn von Stosch angezeigt zu bekommen, statt diese Behältnisse gewaltsam -ohne Beisein des Beschuldigten- öffnen zu müssen;**
- **zum anderen aus ökonomischer Sicht ggf. auf den Tresoröffnungsdienst Diederichsen verzichten zu können.**

In diesem Zusammenhang wurde Herrn von STOSCH jedoch bereits mehrfach angekündigt, dass er bei weiterem renitenten Verhalten wegen **Störung einer Amtshandlung** vorübergehend in Gewahrsam genommen werden würde.

Da im Rahmen der ersten Besichtigung durch die Experten des Kampfmittelräumdienstes keinerlei unmittelbare Gefahr durch Explosivstoffe für die in Bereitschaft stehenden Durchsuchungskräfte festgestellt werden konnte, wurde Herrn von STOSCH eröffnet, dass die Durchsuchungsmaßnahme nun dahingehend ausgeweitet werden würde, dass weitere Beamte der Kriminalpolizei hinzugezogen werden würden, um die Waffen, Munition und Munitionsteile sowie alle sonstigen Gegenstände, die eine Relevanz im Sinne eines

Verstoßes gegen das Waffengesetz besitzen könnten, sicherzustellen.
Weiterhin wurde ihm eröffnet, dass die Waffenbehörde ihm ggü. ein Waffenbesitzverbot ausgesprochen habe und dieses ebenfalls im Rahmen der Durchsuchung umgesetzt werde. Herr von STOSCH zeigte sich davon nicht sichtlich beeindruckt -so wurde von ihm behauptet, alle gegen ihn getroffenen Maßnahmen seien ohnehin rechtswidrig- und er erklärte zudem, dass er die vier im Keller befindlichen Tresore nicht öffnen würde. Auch würde es der Polizei nicht gelingen, diese zu öffnen. Herrn von STOSCH wurde mitgeteilt, dass ein Spezialist bereitstünde, der im Auftrage der Polizei die vier genannten Tresore zur Not gewaltsam öffnen würde. Auch dies veranlasste Herrn von STOSCH nicht zur weiteren Kooperation.

Beginn der Durchsuchungsmaßnahme
Nach Freigabe des Hauses durch den Kampfmittelräumdienst wurden die eigentlichen Durchsuchungsmaßnahmen begonnen. Dies erfolgte unter Hinzuziehung der Zeugin, Frau JERICHO, von der Stadtverwaltung Pinneberg (Ordnungsamt). Weiterhin wurde Herrn von STOSCH auf seine Frage gestattet, eigene Zeugen zu kontaktieren. Herr von STOSCH rief daraufhin telefonisch ______________________ sowie seinen Bekannten, **Herrn** ____________ (weitere Personalien siehe Durchsuchungsprotokoll) an.
Beide Personen erschienen kurz darauf vor Ort und wohnten der Durchsuchung im weiteren Verlauf bei – Herr ______________ lediglich in den ersten Stunden, Herr ____________ für einige Zeit länger - er verließ den Einsatzort jedoch später ebenfalls für Stunden, um zum Ende der Durchsuchung auf Benachrichtigung Unterzeichners wieder vor Ort zu erscheinen. Dies war von ihm zuvor so erbeten worden.

Hatte sich Herr von STOSCH bis dahin zwar hektisch und auffällig, jedoch nicht aktiv aggressiv verhalten, so schlug sein Gemütszustand ab dem Zeitpunkt endgültig um, als die weiteren Einsatzkräfte ihre zuvor auf Anordnung festgelegten Einsatzräume einnahmen und die Zeugen vor Ort erschienen. Er begann sofort, die eintreffenden Personen als Forum zu nutzen und Wuttiraden loszulassen.

Eingesetzte Kräfte
Aufgrund des erheblichen Umfanges der aufgefundenen waffenrechtlichen Gegenstände wurden pro Etage mindestens drei Beamte zur Durchsuchung eingesetzt. Diese wurden während der Durchführung ihrer Maßnahmen durch die Zeugin, Frau JERICHO, sowie die beiden Zeugen des Herrn von STOSCH beaufsichtigt. Des Weiteren befanden sich im Objekt zwei Protokollkräfte der Kriminalpolizei zur ersten Bestandsaufnahme und Auflistung der Asservate. Weiterhin zugegen und einsatzbegleitend die beiden Mitarbeiter des Kampfmittelräumdienstes zur Beurteilung jedweder aufgefundenen Chemikalien, Sprengstoffe (Schießpulver, pp.) und Munition. Diese wurden durch zwei Experten des Landeskriminalamtes, LKA 4, Abteilung Schusswaffen (Hellwig/Wendler) unterstützt, um die Auffindesituation der vor Ort sichergestellten Schusswaffen festzustellen und für die Waffensicherheit vor Abtransport zu sorgen.

Es wurde schließlich festgestellt, dass Herr von STOSCH sich **gegen die Anordnung** Unterzeichners mehr und mehr frei im Raum bewegte und auch Behältnisse und Gegenstände öffnete, ohne dazu ausdrücklich aufgefordert zu werden. Herr von STOSCH wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass dies inakzeptabel sei, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass er sich auf diese Art und Weise gefährliche Gegenstände aneignen könnte. Herr von STOSCH ließ sich nicht zu einer ruhigen, gemeinsamen Durchschau der Räume bewegen. Darüber hinaus nutzte er die neu eingetroffenen Kollegen als Forum für

diverse Wut- und Schimpftiraden gegen den Staat und die Verwaltung. Weiterhin forderte er die eingesetzten Beamten auf, sich nicht weiter vom Staat für diese unrechtmäßigen Maßnahmen missbrauchen zu lassen. Durch hektische Umherlaufen drängte er eingesetzte Kräfte zudem aus dem Weg.

Störung einer Amtshandlung gem. §§ 160, 164 StGB / Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, gem. § 113 StGB

Letztlich positionierte sich Herr von STOSCH in körperlich renitenter Weise auf dem Flur des Obergeschosses, versperrte den Weg und hielt sich gewaltsam an einer Türklinke fest. Er wurde durch PK Heidecker, KHK'in Merker und Unterzeichner mehrfach aufgefordert, die Türklinke loszulassen und aus dem Weg zu gehen. Durch Unterzeichner wurde letztmalig die Verbringung ins Gewahrsam der Polizei Pinneberg angedroht, falls er die Amtshandlung weiterhin stören würde. Der Beschuldigte ignorierte die Anweisungen.
Ein Lösen seines Handgriffes von der Türklinke durch PK Heidecker gelang mit einfacher körperlicher Gewalt zunächst nicht. Erst durch Unterstützung Unterzeichners konnte gemeinsam der Griff des Beschuldigten von der Türklinke gelöst werden. Dazu wurde erhebliche, einfache körperliche Gewalt aufgewendet. Der Beschuldigte widersetzte sich mit erheblicher Kraft dem Anlegen der Handschellen. Daher gelang dies zunächst nicht.
Der Beschuldigte wurde daraufhin durch KHK'in Merker und Unterzeichner gegen seinen Widerstand zur Treppe geführt. Er wurde mit einfacher körperlicher Gewalt gegen seinen Willen die erste (der beiden) Treppe hinuntergeführt.

Auf dem Treppenabsatz zur zweiten Treppe begann der Beschuldigte, sich mit seinem Körpergewicht in die Arme KHK´in Merkers und Unterzeichners zu hängen.
Offenbar versuchte er damit, sich zu Fall zu bringen und zog KHK'in Merker und Unterzeichner damit ebenfalls in Richtung Treppenstufen. Durch KHKín Merker wurde als letzte Mittel und zur Abwendung eines Sturzes ein leichter Schlag zum Gesicht des Beschuldigten geführt, um den sich ankündigenden Sturz noch abzuwenden. Weitere Sistierungsversuche scheiterten jedoch.
Herr von Stosch entwickelte eine fallende Tendenz nach vorne, die nicht mehr aufgehalten werden konnte, da der Laufbereich auf der rechten Seite der Treppe durch diverse Zeitungen und Papierstapel verlegt war. Zudem hielt sich der Beschuldigte ebenfalls an KHK´in Merker und Unterzeichner mittels Anpressen seiner Arme über unseren fest, so dass alle Beteiligten stürzten.
In weiterer Folge fielen Herr von STOSCH, Unterzeichner und KHK'in Merker den Rest der Treppe hinunter in den Flur des Erdgeschosses. Dort kam Herr von STOSCH in Bauchlage zu liegen - links von ihm KHK'in Merker und auf der anderen Seite Unterzeichner.
Herr von STOSCH wehrte sich weiterhin und klammerte sich um jeweils ein Bein von KHKín Merker und einen Arm Unterzeichners.
KHK´in Merker setzte mit der freien Hand einen zweiten, reflektorischen Schlag Richtung Kopf des Beschuldigten. Von Stosch konnte letztlich erst zu dritt -mit Unterstützung des herbeigeeilten KK Wrubbel- mit Handschellen gefesselt werden. Dazu wurde er auf dem Boden in Bauchlage fixiert. Die Arme wurden nach hinten auf den Rücken verbracht.
In dieser Position wurde durch Herrn von STOSCH gerufen: „Okay, ich gebe auf." Die Gegenwehr wurde daraufhin von Herrn von STOSCH eingestellt. Ihm wurde aufgeholfen. Anschließend wurde der Beschuldigte durch PK Heidecker und PHM Nehl in das hiesige Polizeigewahrsam verbracht.

Weiterer Durchsuchungsverlauf
In den einzelnen Durchsuchungsabschnitten stellten die Beamten in der Folgezeit eine **erhebliche Menge an Munition und Munitionsteilen (Hülsen und Projektilen zum Eigenbau)** fest. Diese Gegenstände wurden fotografisch erfasst, raumweise transportfertig verpackt und zur hiesigen Dienststelle verbracht, um im Verlauf weiterer Stunden eine detaillierte Aufstellung zu fertigen.
Insgesamt wurden 1,561 Tonnen an Munitionsteilen sichergestellt.

Die im Keller befindlichen **Tresore** des Herrn von STOSCH wurden durch den Schlüsseldienst, Firma „Tresoröffnung Diederichsen" mittels Spezialwerkzeug geöffnet. Dazu mussten zwei Tresore aufgebohrt werden. In diesen beiden Tresoren wurden jeweils Schlüssel für die anderen beiden Tresore vorgefunden, so dass diese gewaltlos geöffnet werden konnten.
In den Tresorschränken und weiteren Behältnissen im Haus (vergleiche gesondert gefertigten Lichtbildbericht) wurden im weiteren Verlauf insgesamt
112 scharfe Schusswaffen ,
sowie 70.859 Schuss scharfer Munition vorgefunden, was einem Gesamtgewicht von circa 1.1570 Kilogramm entspricht.
Gemäß der Feststellungen vor Ort wurden die überwiegenden Teile der Munition und Schusswaffen in den vier genannten Tresoren im Keller bzw. anderen abgeschlossenen Behältnissen gelagert.
Es konnten jedoch auch offenliegende, scharfe Munition in anderen Bereichen des Hauses – siehe gesonderte Berichte der Einsatzabschnittsleiter- festgestellt werden.

Auch die Waffen, Waffenteile und scharfe Munition wurden vor Ort vorgesichtet, dokumentiert und grob erfasst, um dann einen Transport zur hiesigen Dienststelle zu veranlassen, wo im weiteren Verlauf -ununterbrochen und ohne jegliche Verzögerungen- bis in die späten Abendstunden des 16.02.2017 die ordnungsgemäße Auflistung der Asservate erfolgte.

Besondere Hinweise
Im Polizeigewahrsam äußerte Herr von STOSCH gegenüber PK Heidecker, dass sich in seinem Tresor ein Geldbetrag von circa 5.000 bis 6.000 Euro befinden würde. Bei der erstmaligen Tresoröffnung, nach Beendigung der Arbeiten der Tresoröffnungsfirma, waren PK Heidecker, Unterzeichner und die Zeugin der Stadtverwaltung, Frau Jericho zugegen. Sofort nach Öffnen der Tresortür fiel uns ein größeres Bündel loser Geldscheine im Regalfach des Tresors 1 auf. Dieses Geld wurde vor Entnahme fotografiert. Anschließend wurde eine kontrollierte Entnahme des Geldes durch PK Heidecker, Unterzeichner und Frau Jericho durchgeführt.
Auch in Tresor 4 konnte ein Bargeldbetrag von 800,- Euro festgestellt werden.
Die Gesamtgeldmenge wurde in einen Nebenraum des Erdgeschosses verbracht und dort zu dritt gezählt und später wieder (in einem versiegelten Karton) in einen abschließbaren Tresor zurückgelegt. Der Tresorschlüssel wurde Herrn von STOSCH im Polizeigewahrsam des Polizeireviers Pinneberg ausgehändigt. Die Höhe des Gesamtgeldbetrages (€ 11.200,-) wurde ihm in diesem Zusammenhang mitgeteilt. (Er erklärte, dass er gar nicht gewusst habe, dass es sich um erheblich mehr Bargeld gehandelt habe.)
Nach dem Abtransport aller Asservate wurde das Haus verschlossen. Die zuvor in Verwahrung genommenen Schlüssel wurden Herrn von STOSCH im Polizeigewahrsam des Polizeireviers Pinneberg ausgehändigt.

Während der Durchsuchungsmaßnahme wurde Herr von STOSCH auf der hiesigen Dienststelle dem Amtsarzt des sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreise Pinneberg, Herrn Keck, vorgestellt. Die visitation fand im Gewahrsam des PR Pinneberg statt.
Der Beschuldigte wurde zudem **erkennungsdienstlich behandelt.**
Auch hier zeigte er sich **phasenweise renitent**, ließ die eigentliche ED-Behandlung jedoch letztlich über sich ergehen.

Sonstiges:
Im Rahmen des Einsatzes wurden dem beschuldigten von Stosch in Amtshilfe für die Kreisordnungsbehörde ein **Hausverbot für das Kreishaus** und der Bescheid über ein zukünftiges **Waffenbesitzverbot** ausgehändigt. Er weigerte sich auch hier, die Empfangsbescheinigungen zu unterzeichnen. Herr Tober, Kreis Pinneberg, erhielt darüber Kenntnis.

Samland, KHK
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

10

Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Sachgebiet 1
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Datum	02.06.2017
Telefon	04101/202315
Fax	04101/202208
Sachbearbeiter/in	K. Elvert, KK
Ersteller/in	K. Elvert, KK
Vorgangsnummer	Vg / 95601 / 2017
Sammelvorgangs-Nr.	
E-Mail	pinneberg.kpst@polizei.landsh.de

Vermerk

- Zeugenvernehmung der KB'in Merker

1. Person

Rolle	**Geschädigter**
Familienname	**Merker**
Geburtsname	[redacted]
Vorname	[redacted]
Geburtsdatum	[redacted] Geburtsort: [redacted]
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**weiblich** Familienstand: [redacted]
ausgeübte Tätigkeit	**Polizeibeamter/-beamtin**
Rufnummer	
postalisch erreichbar	
Straße | Hausnr.	[redacted]
Land | PLZ | Ort	**DEU** [redacted]
Ergänzende Angaben	**Kriminalpolizeistelle Pinneberg**

Sachverhalt:

Gem. persönlicher Absprache fand am 02.06.17 die zeugenschaftliche Vernehmung der o. g. KB'in Merker in vorliegender Sache statt.

KB'in Merker und ich sind derselben Dienststelle zugehörig und dementsprechend miteinander bekannt. Aus dem Grund wurde im Rahmen der Vernehmung auf die Höflichkeitsform des "Siezens" verzichtet, da diese auch im täglichen Dienstbetrieb nicht verwendet wird.

K. Elvert, KK
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

M

Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Sachgebiet 1
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Datum	02.06.2017
Telefon	04101/202315
Fax	04101/202208
Sachbearbeiter/in	K. Elvert, KK
Ersteller/in	K. Elvert, KK
Vorgangsnummer	Vg / 95601 / 2017
Sammelvorgangs-Nr.	
E-Mail	pinneberg.kpst@polizei.landsh.de

Zeugenvernehmung

Ort: 25421 Pinneberg	Datum: 02.06.2017 Fr	Beginn (Uhrzeit): 09:58 Uhr	Ende (Uhrzeit): 10:29 Uhr

Es erscheint auf Vorladung in **Raum 157 der KP Pinneberg**

der / die Nachgenannte und erklärt:

Familienname	**Merker**
Geburtsname	[redacted]
Vorname	[redacted]
Geburtsdatum	[redacted] Geburtsort: [redacted]
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**weiblich** Familienstand: [redacted]
ausgeübte Tätigkeit	**Polizeibeamter/-beamtin**
Rufnummer	
postalisch erreichbar	
Straße | Hausnr.	[redacted]
Land | PLZ | Ort	**DEU** [redacted]
Ergänzende Angaben	**Kriminalpolizeistelle Pinneberg**

Mit der / den folgenden Person(en) bin ich weder verwandt noch verschwägert:

Name / Vorname : **von Stosch** **Wilhelm Henning**

1. Verwandtschaftsverhältnis:

Name / Vorname :

ist mein(e):

Belehrung:

1. Der Grund meiner Vernehmung ist mir bekanntgegeben worden.
2. Ich wurde ausdrücklich zur Wahrheit ermahnt. Eine unrichtige oder unvollständige Aussage kann strafrechtliche Folgen haben.
3. Außerdem wurde ich darüber belehrt, dass folgenden Personen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht:
   a) der/dem Verlobten der/des Beschuldigten/Betroffenen
   b) der Ehegattin/dem Ehegatten der/des Beschuldigten/Betroffenen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht
   c) der/dem Lebenspartner/in der/des Beschuldigten/Betroffenen, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht (Lebenspartner im Sinne dieser Vorschrift sind nur Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) begründet haben)
   d) der-/demjenigen, die/der mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht

4. Des Weiteren kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem oben bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

K. Elvert, KK (Unterschrift, Amtsbezeichnung)	Merker (Unterschrift)

Mit einer Aufzeichnung auf Tonträger und anschließender schriftlicher Übertragung bin ich einverstanden.

Erklärung nach Aufzeichnung auf einen Tonträger:

- [x] Während des Diktates war ich ständig anwesend.
- [x] Meine Angaben sind richtig diktiert worden.
- [ ] Meine Angaben habe ich selbst diktiert.

Merker
(Unterschrift)

Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Sachgebiet 1
Elmshorner Str. 40 - 25421 Pinneberg

Pinneberg, 02.06.2017
Beginn: 09:58 Uhr

Vg/95601/2017

Zeugenschaftliche Vernehmung

der

[redacted] MERKER
- weitere Personalien siehe Vernehmungsvorblatt -

Belehrung:

„Larissa, wir haben uns hier heute zur Zeugenvernehmung Deiner Person noch einmal zusammengesetzt. Es geht um den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vom 16.02.2017. Dort warst Du bei dem hier Beschuldigten Wilhelm Henning VON STOSCH im Rahmen einer bei ihm durchgeführten Durchsuchungsmaßnahme anwesend, in deren Rahmen der Herr VON STOSCH dort Widerstandshandlungen leistete, bei denen Du auch quasi als Geschädigte von betroffen warst.

Die Belehrung als Zeuge im Strafverfahren ist Dir ja bekannt, dennoch belehre ich Dich hier noch einmal darüber, dass Du als Zeuge zur Wahrheit verpflichtet bist, andernfalls Du dich selber strafbar machen könntest. Weiterhin bräuchtest Du dich hier selber keiner Straftat zu belasten, Gleiches gilt auch für Personen, mit denen Du verwandt oder verschwägert bist.

Frage:
Trotzdem die Frage – hast Du diese Belehrung zunächst einmal verstanden?

Antw.:
Ja, habe ich.

Frage:
Bist Du mit dem Wilhelm Henning VON STOSCH verwandt oder verschwägert?

Antw.:
Nein.

Beamter:
Dann berichte doch einmal bitte aus Deiner Sichtweise, wie sich das Ganze dort an dem Morgen während der Durchsuchungsmaßname abgespielt hat, vor allem im Hinblick auf die Widerstandshandlungen des Herrn VON STOSCH.

Antw.:

Bei der Durchsuchung war ich als Unterstützungskraft des Sachgebietes Zentrale Dienste der KP Pinneberg eingesetzt. Ich hatte den Auftrag, dort das Erdgeschoss zu durchsuchen. In dem Zusammenhang bekam ich dann mit, wie sich der Herr VON STOSCH mit KHK SAMLAND und PK HEIDECKER verbal auseinandersetzte. KHK SAMLAND hatte dann die Störung einer Amtshandlung und die Gewahrsamnahme gegen Herrn VON STOSCH ausgesprochen. Ich war in dem Moment bei dieser verbalen Auseinandersetzung zugegen, da ich Herrn VON STOSCH nach einem Code für einen der Waffenschränke dort im Haus fragte. Die Herausgabe dieses Codes hatte er verweigert.

Das Ganze hat sich im Erdgeschoss, dort im Flur abgespielt. Die genauen Hintergründe zu der Störung der Amtshandlung kann ich nicht sagen, da ich erst später hinzugekommen bin und nicht von Anfang an der Durchsuchungsmaßname beigewohnt habe. Ich bekam auf jeden Fall mit, dass Herr VON STOSCH sich da sämtlichen Maßnahmen widersetzte und auch die Rechtsmäßigkeit der Maßnahmen hinterfragte und infrage stellte.

Als KHK SAMLAND dann die Störung einer Amtshandlung und die damit verbundene Gewahrsamnahme des Herrn VON STOSCH aussprach, wurde ich von KHK SAMLAND gebeten, Herrn VON STOSCH mit zur hiesigen Dienststelle zu begleiten. Herr VON STOSCH wurde durch uns dann noch gewährt, dass er aus seinem Arbeitszimmer im 1. Stock seine Lesebrille holen kann und dass er von dort noch einmal seinen Chef anrufen kann, um sein Fernbleiben von der Arbeit zu entschuldigen.

Nachdem ihm das dort gewährt worden war, wollten PK HEIDECKER und ich dann Herrn VON STOSCH ins Erdgeschoss führen. Hier ergriff Herr VON STOSCH dann die Gelegenheit, die Türklinke von der letzten Tür vor der Treppe zu ergreifen und nicht wieder loszulassen. Er hielt sich hierbei mit seiner rechten Hand an der Türklinke fest. PK HEIDECKER versuchte dann, die Hand dort von der Türklinke zu lösen. Da Herr VON STOSCH drohte, auch mit seiner linken Hand nach der Türklinke zu greifen, erfasst ich zuvor bereits sein linkes Handgelenk, um dies zu verhindern.

KHK SAMLAND kam dann ebenfalls hinzu. KHK SAMLAND und PK HEIDECKER gelang es dann gemeinsam, die rechte Hand von der Türklinke zu lösen. In dem Zusammenhang versucht Herr VON STOSCH, sich dann, ja, aus unseren Griffen mit beiden Händen zu lösen. Wir haben uns dann dazu entschieden, ihn die Treppe hinunterzuführen, da es im Flur sehr eng war und er weiter die Gelegenheit gehabt hätte, sich dort am Treppengeländer oder Ähnlichem festzuhalten. Ich ging links hinter dem Beschuldigten, wobei ich mit meiner linken Hand sein linkes Handgelenk ergriffen hatte und mit meiner rechten Hand seinen linken Oberarm umfasste. KHK SAMLAND ging rechts neben dem Beschuldigten bzw. leicht rechts vor ihm und hatte seinen rechten Arm ergriffen.

In der Mitte der Treppe gab es einen Treppenabsatz. Auf dem Treppenabsatz fing Herr VON STOSCH an, erheblichen Widerstand zu leisten. Er versuchte zunächst, sich vehement aus meinem Griff zu lösen. Es gelang ihm dann auch, mit seiner linken Hand das Treppengeländer dort zu ergreifen.

Bei der Gelegenheit hat Herr VON STOSCH sich dann auch mit seinem vollen Körpergewicht sich in unsere Arme gehängt und sich gewunden und gerüttelt und ja,

dabei durch den entsprechenden Schwung – wir kamen gerade auf dem Treppenabsatz ja erst runter von oben – durch diesen Schwung und geleisteten Widerstand von Herrn VON STOSCH, drohten wir alle die Treppe hinunterzustürzen. Insbesondere dadurch, dass er mit seiner linken Hand ja das Treppengeländer ergriffen hatte und KHK SAMLAND leicht rechts vor dem Beschuldigten stand, drohten wir alle zu Sturz zu kommen, wobei KHK SAMLAND mutmaßlich dann als Erster die Treppe hinuntergefallen wäre.

Um den Widerstand von Herrn VON STOSCH zu brechen und die Gefahr abzuwenden, führte ich mit meiner linken Hand einen leichten Schlag gegen die linke Gesichtshälfte von Herrn VON STOSCH durch. Der Schlag brachte den angestrebten Effekt, dass Herr VON STOSCH das Treppengeländer losließ und aufhörte, sich in unsere Arme zu werfen, mit seinem vollen Körpergewicht in unsere Arme reinzuhängen. Der Sturz konnte jedoch trotzdem nicht mehr verhindert werden, aufgrund des beschriebenen Schwungs und die fallende Tendenz nach vorne von Herrn VON STOSCH, als er sich mit seinem, ja, vollen Körpergewicht in unsere Arme hing.

Wir stürzten daraufhin alle drei, also KHK SAMLAND, Herr VON STOSCH und ich die zweite Treppe bis ins Erdgeschoss hinunter. KHK SAMLAND kam rechts von Herrn VON STOSCH zu liegen, ich wiederum landete halb auf der linken Seite von Herrn VON STOSCH.

Auf dem Boden liegend wehrte Herr VON STOSCH sich weiterhin, indem er versuchte, sich aus unseren Griffen zu befreien. Ihm gelang es dann auch, mit seinem linken Arm mein Bein zu umklammern. Außerdem hatte er auch mittlerweile den Arm von KHK SAMLAND umfasst. In dieser Position gelang es uns nicht, Herrn VON STOSCH Handschellen anzulegen, da er ja mein Bein und den Arm von KHK SAMLAND umgriffen hatte. Auf mehrfache Ansprache, seine Arme herauszugeben und loszulassen, reagierte Herr VON STOSCH nicht. Im Gegenteil, der Griff um mein Bein wurde sogar fester, weshalb ich mit meiner linken Hand Herrn VON STOSCH wieder einen leichten Schlag gegen seine linke Kopfhälfte versetzte. Hierbei forderte ich Herrn VON STOSCH auch lautstark auf, seinen Griff zu lösen.

Nach dem Schlag tat Herr VON STOSCH dies auch, sodass ich wieder sein Handgelenk ergreifen konnte, trotzdem gelang es aufgrund der starken Gegenwehr zunächst nicht, ihm die Handschellen anzulegen. Erst als KK WRUBBEL hinzukam, konnten wir seine Hände mit Handschellen auf dem Rücken fixieren. Anschließend verhalfen wir Herrn VON STOSCH auf die Beine und verbrachten ihn im Dienst-Kfz ins Polizeigewahrsam des Polizeireviers Pinneberg.

Während des Verbringens im Dienst-Kfz und bei der Aufnahme im Polizeigewahrsam Pinneberg und im, ja, Laufe der weiteren polizeilichen Maßnahmen auf der hiesigen Dienststelle, verhielt sich Herr VON STOSCH auch weiterhin unkooperativ. Hierbei handelte es sich jedoch eher um passiven Widerstand wie z. B., dass er nicht aufstehen wollte nach Aufforderung bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und kein aktiv körperlicher Widerstand.

Und das war es im Wesentlichen dazu.

Frage:

Wurdest Du im Rahmen der Widerstandshandlungen verletzt?

Antw.:
Wirklich verletzt nicht. Ich hatte jedoch nach dem Widerstand am selben Tag und auch noch am darauffolgenden Tag Schmerzen im gesamten Schulter- und Nackenbereich, welche vermutlich durch den Sturz verursacht wurden.

Frage:
Hast Du Herrn VON STOSCH im Rahmen dieser Widerstandshandlungen verletzt?

Antw.:
Nicht vorsätzlich und auch nicht bewusst. Ich habe im Nachhinein jedoch festgestellt, dass Herr VON STOSCH augenscheinlich ein kleines, so genanntes Veilchen unterhalb seines linken Auges hatte. Ich gehe davon aus, dass das von meinem Schlag herrühren dürfte, kann das aber nicht abschließend beurteilen.

Frage:
Kannst Du mir noch einmal genau beschreiben, wie Du den Herrn VON STOSCH geschlagen hast – war das mit der flachen Hand oder mit der Faust?

Antw.:
Der Schlag auf dem Treppenabsatz war ein leichter Schlag mit der geschlossenen linken Faust. Der zweite Schlag dann im Erdgeschoss auf dem Boden liegend war dann eher mit dem Handballen meiner linken Hand. Ich habe mit der geöffneten linken Hand dort auf den Kopf leicht geschlagen und dabei eher den Handballen verwendet.

Frage:
Hat der Herr VON STOSCH denn auch während der Widerstandshandlungen verbal Widerstand geleistet – hat er da irgendetwas gesagt?

Antw.:
Ob das jetzt bei der Widerstandshandlung genau gewesen ist, weiß ich nicht, aber, wie gesagt, hatte er ja die ganze Maßnahme fortwährend infrage gestellt und die Rechtmäßigkeit angezweifelt und dementsprechend auch verbal dort Widerstand geleistet und sich renitent gezeigt.

Frage:
Fällt Dir sonst noch etwas ein?

Antw.:
Nein, das wars.

Frage:
Sind Deine Angaben hier richtig durch mich diktiert worden?

Antw.:
Ja.

Frage:
Möchtest Du dir das Diktat noch einmal anhören?

Antw.:
Nein, das brauche ich nicht."

Ende der Vernehmung: 10:29 Uhr

geschlossen:

- Elvert, KK -

gez.: KHK'in Merker

Ü. v. T.:
- gez.: Schlapp -

18

Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Sachgebiet 1
Elmshorner Straße 40
25421 Pinneberg

Datum	23.08.2017
Telefon	04101/202315
Fax	04101/202208
Sachbearbeiter/in	K. Elvert, KK
Ersteller/in	K. Elvert, KK
Vorgangsnummer	Vg / 95601 / 2017
Sammelvorgangs-Nr.	
E-Mail	pinneberg.kpst@polizei.landsh.de

Zeugenvernehmung

Ort: 25421 Pinneberg	Datum: 23.08.2017 Mi	Beginn (Uhrzeit): 10:08 Uhr	Ende (Uhrzeit): 10:40 Uhr
Es wird aufgesucht	in **Raum 104 der KP Pinneberg**		

der / die Nachgenannte und erklärt:

Familienname	**Samland**
Geburtsname	**Samland**
Vorname	[redacted]
Geburtsdatum	[redacted] Geburtsort: [redacted]
1. Staatsangehörigkeit	**deutsch**
Geschlecht	**männlich** Familienstand: [redacted]
ausgeübte Tätigkeit	**Polizeibeamter/-beamtin**
Rufnummer	
Hauptwohnsitz	
Straße | Hausnr.	[redacted]
Land | PLZ | Ort	**DEU** [redacted]
Ergänzende Angaben	**Kriminalpolizeistelle Pinneberg**

Mit der / den folgenden Person(en) bin ich weder verwandt noch verschwägert:

Name / Vorname : **Von Stosch** **Wilhelm Henning**

1. Verwandtschaftsverhältnis:

Name / Vorname :

ist mein(e):

Belehrung:

1. Der Grund meiner Vernehmung ist mir bekanntgegeben worden.
2. Ich wurde ausdrücklich zur Wahrheit ermahnt. Eine unrichtige oder unvollständige Aussage kann strafrechtliche Folgen haben.
3. Außerdem wurde ich darüber belehrt, dass folgenden Personen das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht:
   a) der/dem Verlobten der/des Beschuldigten/Betroffenen
   b) der Ehegattin/dem Ehegatten der/des Beschuldigten/Betroffenen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht
   c) der/dem Lebenspartner/in der/des Beschuldigten/Betroffenen, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht (Lebenspartner im Sinne dieser Vorschrift sind nur Personen gleichen Geschlechts, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) begründet haben)
   d) der-/demjenigen, die/der mit der/dem Beschuldigten/Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht

4. Des Weiteren kann jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem oben bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

K. Elvert, KK (Unterschrift, Amtsbezeichnung)	Samland (Unterschrift)

Mit einer Aufzeichnung auf Tonträger und anschließender schriftlicher Übertragung bin ich einverstanden.

Erklärung nach Aufzeichnung auf einen Tonträger:

- [x] Während des Diktates war ich ständig anwesend.
- [x] Meine Angaben sind richtig diktiert worden.
- [ ] Meine Angaben habe ich selbst diktiert.

Samland
(Unterschrift)

Kriminalpolizeistelle Pinneberg
Sachgebiet 1
Elmshorner Str. 40 - 25421 Pinneberg

Pinneberg, 23.08.2017
Beginn: 10:08 Uhr

Vg/95601/2017

Zeugenschaftliche Vernehmung

des

[redacted] SAMLAND
- weitere Personalien siehe Vernehmungsvorblatt -

Vorbemerkung:

Gemäß persönlicher Absprache erfolgt heute die Zeugenvernehmung des Polizeibeamten André SAMLAND. Da dieser dem vernehmenden Beamten aus dem täglichen Dienstgeschäft persönlich bekannt ist, wird im Folgenden auf die Höflichkeitsfloskel des „Sie“ verzichtet.

Belehrung:
„André, es geht hier heute noch einmal um die Widerstandshandlung vom 16.02.2017, in den frühen Morgenstunden. Dort bist Du im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme in der Mühlenstraße 5 in Pinneberg bei dem Beschuldigten, Henning VON STOSCH, eingesetzt gewesen. In dem Verlauf dieser Durchsuchungsmaßnahme hat der Beschuldigte VON STOSCH Widerstand gegen diese Maßnahme geleistet, weshalb Du hierzu noch einmal als Zeuge vernommen werden sollst.

Deine Rechte und Pflichten als Zeugen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind Dir ja soweit bekannt, dennoch erläutere ich sie Dir trotzdem noch einmal. Du bist hier zur Wahrheit verpflichtet, könntest dich andernfalls selber strafbar machen, solltest Du hier keine wahrheitsgemäßen Angaben machen, bräuchtest dich hier selber keiner Straftat zu belasten, Gleiches gilt auch für Personen, mit denen Du verwandt oder verschwägert bist.

Frage:
Hast Du diese Belehrung zunächst einmal verstanden?

Antw.:
Ja.

Frage:
Bist Du mit dem Beschuldigten, Henning VON STOSCH, verwandt oder verschwägert?

Antw.:
Nein.

Frage:
Ich würde Dich dann einmal bitten, aus Deiner Sicht zu berichten, wie der Verlauf dieser Durchsuchungsmaßnahme war und wie es dann letztlich zu der Widerstandshandlung kam und wie sich diese dann genau gestaltete.

Antw.:
Grund der Durchsuchungsmaßnahme war ein durch den Wilhelm VON STOSCH begangener Verstoß gegen das Waffengesetz, weshalb ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorlag. Begonnen hat diese bereits mit dem Antreffen des Beschuldigten außerhalb seines Wohnhauses. Während der Ansprache durch Polizeibeamte des ZSK Bad Segeberg, die den Beschuldigten vor seinem Haus antrafen, verhielt sich der Beschuldigte bereits schon renitent. Deswegen wurden ihm auch schon durch die Kollegen des ZSK Handschellen angelegt.

Durch den Kollegen HEIDECKER und mich wurde Herr VON STOSCH dann in sein Haus gebeten. Nachdem dem Beschuldigten hinreichend der Grund der Maßnahme erklärt wurde, verhielt sich dieser weiterhin renitent, erklärte sich dann aber im Weiteren doch mit der Durchführung der Maßnahme weitestgehend einverstanden.

Das Durchsuchungsobjekt, das Wohnhaus des Beschuldigten, wurde dann durch die diversen Einsatzkräfte betreten, um die Durchsuchungsmaßnahme zu beginnen. Das Verhalten von Herrn VON STOSCH war im Verlauf der Maßnahme sehr sprunghaft. Das bedeutet, teils kooperativ, teils aber auch renitent. Hinsichtlich des genauen Verlaufes würde ich an dieser Stelle Bezug nehmen auf meinen am 22.02.2017 gefertigten Durchsuchungsbericht, in dem ich das bereits ausführlich dargelegt habe.

Im weiteren Verlauf der Durchsuchung störte Herr VON STOSCH weiterhin die Amtshandlung, weshalb ihm mehrfach und ausführlich dargelegt wurde, dass wenn er weiterhin die Amtshandlung hier störe und Widerstand gegen Polizeibeamte leiste, auch ggf. des Durchsuchungsortes verwiesen werden könne, sollte er nicht seine Störungen einstellen.

Die Störungshandlungen von Herrn VON STOSCH gestalteten sich in der Form, dass er sich beispielsweise zunächst passiv quasi gegen die Durchsuchungsmaßnahme wehrte, indem er sich Beamten in den Weg stellte, sich vor Schränke stellte, die durchsucht werden sollten und im weiteren Verlauf dann auch aktiv, indem er sich, ja, an Geländern oder Ähnlichem festhielt, um die Durchsuchungsmaßnahme zu stören. Das Ganze gipfelte dann darin, dass Herr VON STOSCH, um die Durchsuchung im Obergeschoss zu verhindern, sich dort an einer Türklinke einer Tür massiv festhielt. Dieser Griff wurde zunächst versucht, durch den Kollegen HEIDECKER zu lösen, was ihm zunächst nicht gelang. Ich kam daher unterstützend hinzu, sodass wir gemeinsam mit massiver, einfacher körperlicher Gewalt den Griff von der Türklinke dann lösen konnten.

Nun wurde Herrn VON STOSCH auch mitgeteilt, dass er nun nach wiederholte Störung der Amtshandlung des Durchsuchungsobjektes verwiesen werde und für den Verlauf der Amtshandlung dem Polizeidienstgebäude in Pinneberg zugeführt wird, um eine, ja, ordnungsgemäße Durchsuchung vornehmen zu können.

22

Dagegen wehrte sich Herr VON STOSCH und ließ sich nicht vom Fleck bewegen und weigerte sich auch, dem Kollegen HEIDECKER und mir ins Erdgeschoss zu folgen. Das Anlegen einer Handschelle gelang zunächst nicht aufgrund erheblicher körperlicher Gegenwehr von Herrn VON STOSCH. Durch die ebenfalls anwesende Kollegin MERKER und mich ist dann Herr VON STOSCH mittels einfacher körperlicher Gewalt zur Treppe geführt worden und auch den ersten Treppenabsatz hinab. Wir befanden uns im 1. OG, als es zu dieser Widerstandshandlung von Herrn VON STOSCH kam. Aufgrund der räumlichen Enge im 1. OG, hatten Kollegin MERKER und ich uns darauf verständigt, den Herrn VON STOSCH zunächst ins Erdgeschoss zu verbringen, um ihm dort dann die Handschellen anzulegen.

Beim Hinabführen der Treppe, begann Herr VON STOSCH, sich dann mit seinem Körpergewicht in unsere Haltegriffe zu legen. Ich hatte den rechten Arm von ihm ergriffen und Kollegin MERKER den linken Arm. Ab dem zweiten Treppenabsatz war es dann so, dass Herr VON STOSCH sich dann scheinbar mit seinem gesamten Körpergewicht sich in unsere Arme hing, offenbar mit dem Ziel, uns alle zu Sturz zu bringen. Wir versuchten zunächst, das Gewicht von Herrn VON STOSCH zu halten und diesen wieder aufzurichten. Durch die Kollegin MERKER wurde Herr VON STOSCH auch mehrfach verbal dazu aufgefordert, ja, sich wieder aufzurichten und sich nicht in unsere Arme zu hängen. Dem kam Herr VON STOSCH nicht nach, sodass durch die Kollegin MERKER offensichtlich auch ein Schlag gegen das Gesicht von Herrn VON STOSCH versetzt wurde. Ich nahm das in dem Moment so gar nicht so genau wahr, weil wir nach wie vor ja im Begriff waren einen, ja, schweren Sturz, der dort drohte, zu verhindern.

Wir konnten Herrn VON STOSCH letztlich nicht mehr halten. Dieser wiederum hatte seine Arme fest an seinen eigenen Oberkörper gepresst, sodass wir auch Herrn VON STOSCH nicht loslassen konnten und wir im Endeffekt zu dritt die Treppe hinunterstürzten. Wir kamen alle am Fußende der Treppe nebeneinander zu liegen. Herr VON STOSCH hielt weiterhin den Arm von Kollegin MERKER eingeklemmt. Er wurde massiv verbal durch uns aufgefordert, seinen Widerstand zu unterlassen und den Griff zu lösen. Darauf reagierte Herr VON STOSCH nicht. Im Verlauf, als wir uns versuchten, aus dem Griff von Herrn VON STOSCH zu lösen, artete das Ganze in eine Art Rangelei aus, in dessen Verlauf, da Herr VON STOSCH, wie gesagt, den Griff nicht löste auf mehrfache Aufforderung, Kollegin MERKER erneut einen, ja, angedeuteten reflektorischen Schlag gegen das Gesicht von Herrn VON STOSCH ausführte, um dort oder damit das Lösen des Griffes zu bezwecken. Auch dies führte aus meiner Erinnerung nicht zur direkten Einstellung des Widerstandes von Herrn VON STOSCH.

Erst als der ebenfalls anwesende Kollege WRUBBEL unterstützend hinzukam und den Oberkörper von Herrn VON STOSCH fixierte, löste dieser letztlich erst seinen Griff. In dem Zusammenhang äußerte Herr VON STOSCH auch, dass er jetzt aufgebe. Ihm wurde eine Handschelle angelegt. Durch die Kollegen HEIDECKER und NEHL konnte Herr VON STOSCH sodann ins Polizeigewahrsam des Dienstgebäudes Pinneberg verbracht werden.

Mir ist im weiteren Verlauf dann nur geläufig, dass Herr VON STOSCH beispielsweise dann bei der hier durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlung wohl noch passiven Widerstand in der Form geleistet hat, dass er Aufforderungen, beispielsweise aufzustehen, nicht nachkam. Da kann ich aber persönlich nix zu sagen, da ich hier nicht mehr anwesend war.

Nachdem Herr VON STOSCH, wie gesagt, abtransportiert wurde, konnte dann auch die Durchsuchungsmaßnahme sodann ordnungsgemäß durchgeführt werden ohne weitere Störungen.

Frage:
Du hast ja anfangs berichtet, dass durch die Kollegen des ZSK bereits Handfesseln angelegt wurden, welche Herr VON STOSCH dann zu Beginn der Maßnahme der Durchsuchung seines Wohnhauses offensichtlich nicht mehr trug – wie kam es letztlich dazu?

Antw.:
Die Handfesseln wurden unmittelbar vor Beginn der Durchsuchungsmaßnahme dem Herrn VON STOSCH zunächst wieder abgenommen. Dies war nach einem ausführlich geführten Gespräch ein Zugeständnis unsererseits gewesen in der Hoffnung, dass sich auch Herr VON STOSCH in der Folge weiterhin kooperativ verhält. Wie gesagt, er verhielt sich ja zunächst äußerst sprunghaft zwischen renitent und kooperativ. Zu dem Zeitpunkt, als wir ihm die Handfesseln abnahmen, verhielt er sich wiederum kooperativ. Wir hatten wiederum auch ein, ja, aufgrund der Gefährdungslage ein hohes Interesse daran, dass sich Herr VON STOSCH kooperativ verhält und ja unterstützend, wenn man so will, die Durchsuchungsmaßnahme begleitet, beispielsweise in der Form, dass er Tresore oder Schränke etc. öffnet. Eine Durchsuchung hätte ohne, ja, seine Kooperation wesentlich erschwert nur erfolgen können. Dies ist der Grund, weshalb zunächst Herrn VON STOSCH dann die Handfesseln wieder abgenommen wurden.

Dann, nachdem er wiederholt Störungen da der Amtshandlungen vornahm und er dann des Hauses verwiesen wurde und es dann letztlich zu der Widerstandshandlung kam, war es dann wieder notwendig, Herrn VON STOSCH die Handfesseln anzulegen.

Frage:
Wurden im Rahmen dieser Widerstandshandlungen Personen verletzt?

Antw.:
Ich weiß von Erzählungen der Kollegin MERKER, dass sie an dem Tag und auch noch in den Folgetagen Schmerzen im Handgelenkt verspürte. Ich selber habe mich bei dem Treppensturz nicht verletzt, wenngleich dies ob der Umstände vor Ort reines Glück gewesen ist. Wir sind immerhin, ich würde schätzungsweise sagen, zehn Treppenstufen bzw. fünf bis zehn Treppenstufen hinuntergefallen. Dabei hätten wir uns alle sicherlich schwerere Verletzungen zuziehen können.

Dann weiß ich noch von dem Hämatom von Herrn VON STOSCH. Im weiteren Verlauf, ja, präsentierte Herr VON STOSCH der Presse, den Medien ein sogenanntes Brillenhämatom, also quasi ein blaues Auge, welches er offensichtlich im Rahmen dieser Widerstandshandlung erlitt.

24

Direkt im Anschluss an die Maßnahme wurde Herr VON STOSCH auch amtsärztlich untersucht. Eine weitergehende ärztliche Untersuchung fand jedoch nicht statt und war auch augenscheinlich nicht notwendig.

Frage:
Ich wäre soweit durch mit meinen Fragen – fällt Dir noch etwas ein, was Du hierzu aufnehmen möchtest?

Antw.:
Nein. Weitere Details ergeben sich dann ggf. noch aus dem durch mich gefertigten Durchsuchungsbericht, den ich ja schon anfangs erwähnte und auf den ich jetzt hier noch mal verweisen möchte.

Frage:
Sind Deine Angaben hier korrekt durch mich diktiert worden?

Antw.:
Ja.

Frage:
Möchtest Du dir das Diktat noch einmal anhören?

Antw.:
Nein."

Ende der Vernehmung: 10:40 Uhr

geschlossen:

- Elvert, KK - gez.: Samland

Ü. v. T.:
- gez.: Schlapp -